



# BASEL 3 – SÄULE 3

## ERWEITERTE OFFENLEGUNG

Stand zum **31.12.2015**

**Raiffeisenkasse Untereisacktal  
Genossenschaft**



## Inhaltsverzeichnis

Prämissen.....	3
<b>Tabelle 1 - Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR) .....</b>	<b>3</b>
<b>Tabelle 2 - Anwendungsbereich (Art. 436 CRR).....</b>	<b>29</b>
<b>Tabelle 3 - Eigenmittel (Art. 437 CRR).....</b>	<b>29</b>
<b>Tabelle 4 – Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....</b>	<b>32</b>
<b>Tabelle 5 – Gegenparteirisiko (Art. 439 CRR).....</b>	<b>47</b>
<b>Tabelle 6 – Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR) .....</b>	<b>48</b>
<b>Tabelle 7 - Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....</b>	<b>56</b>
<b>Tabelle 8 - Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR) .....</b>	<b>58</b>
<b>Tabelle 9 - Operationelles Risiko (Art. 446 CRR) .....</b>	<b>60</b>
<b>Tabelle 10 - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR) .....</b>	<b>61</b>
<b>Tabelle 11 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR).....</b>	<b>64</b>
<b>Tabelle 12 - Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449).....</b>	<b>65</b>
<b>Tabelle 13 - Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) .....</b>	<b>66</b>
<b>Tabelle 14 - Verschuldungsquote (art 451 CRR).....</b>	<b>68</b>
<b>Tabelle 15 - Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) ..</b>	<b>71</b>



## Prämissen

Die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Banken legen, zum Zwecke erhöhter Markttransparenz, die Verpflichtung fest, für die Risiken aus der Säule 1 und 2 Informationen betreffend die Angemessenheit der Eigenmittel, die Risikoexposition und die Techniken der Messung und Verwaltung derselben zu veröffentlichen. Diese Informationen werden, so wie im Teil VIII der *Capital Requirements Regulation* (sog. CRR) gefordert, durch die Veröffentlichung in verschiedenen „Tabellen“ dargestellt, wobei sich diese wie folgt unterteilen:

- Qualitative Informationen, mit der Absicht, Angaben zu Strategien, Prozessen und Methoden der Risikosteuerung zu liefern;
- Quantitative Informationen, mit der Absicht, das Ausmaß der Eigenmittel der Bank darzustellen, sowie ihre Risikoexposition und die Wirkung von Minderungstechniken aufzuzeigen.

Im bestehenden Dokument wurden die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Leitlinien und Empfehlungen der EBA und der Banca d'Italia hinsichtlich der erweiterten Offenlegung berücksichtigt.

### **Tabelle 1 - Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)**

#### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 sieht vor, dass sich die Banken einer Selbsteinschätzung unterziehen. Konkret bedeutet dies, dass die Banken im sog. ICAAP-Prozess Angaben zur Risikoexposition machen bzw. den Grad des als Deckungsmasse zur Verfügung stehenden aktuellen und zukünftigen internen Kapitals bestimmen.

Die Ziele und Politiken der Risikosteuerung werden vom Verwaltungsrat im Zuge der Verabschiedung der strategischen Pläne und des *Risk Assessment Framework* (RAF) festgelegt. Dem Verwaltungsrat obliegt auch die periodische Anpassung derselben.

#### **Strategische Ausrichtung bzw. Plane der Raiffeisenkasse**

Die Verantwortlichen der Raiffeisenkasse Untereisacktal befassen sich jährlich mit den wesentlichen Inhalten der Strategie. Hierbei wird die strategische Standortanalyse aktualisiert, die strategischen Aussagen formuliert und eventuelle Maßnahmen in die Wege geleitet.

Bis zum Vorjahr mündete die Strategiearbeit der Raiffeisenkasse in die jährliche Selbstdiagnose. 2013 wurde zum ersten Mal ein umfassendes strategisches Dokument erstellt, welches jährlich reflektiert und überarbeitet wird.

- Vision
- Mission
- Finanzen
- Kernwerte
- Grundsätze
- Verbund



Bei der Verabschiedung des Strategiedokuments hat der Verwaltungsrat einen konkreten Maßnahmenplan erstellt, dessen Umsetzung im Rahmen des Risikoreports trimestral reflektiert wird.

Die Schwerpunkte dabei konzentrieren sich auf die Steigerung der Rentabilität und der Präsenz am Markt.

Im Rahmen der Erstellung bzw. der jährlichen Reflexion des Strategiepapieres werden folgende Themen behandelt: Tätigkeitsgebiet, Ausleihungen, Aufgabengebiet, Versicherungen, Vermittlungsgeschäft, Pensionsvorsorge, Kreditpolitik, Grundsätze und Organisation des Wertpapier- Eigengeschäftes und Liquiditätsgebarung, Organigramm, Stellenbeschreibungen, Interne Revision, Ablaufkontrollen, Risikoüberwachung, Kreditrisiko, Kreditbesicherungen, Operationelles Risiko, Zinsänderungsrisiko, Branchenrisiko, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsrisiko, weitere Risiken, die zu aktuellen Zeiten nicht stark in Erscheinung treten.

Der Schwerpunkt der letzten Überarbeitung der Strategie (Herbst 2014) war der Ausbau des Versicherungsgeschäfts.

Die Marktanteile werden in den Geschäftsstellen Lajen, Barbian, Villanders als gut und konstant geschätzt, in der Geschäftsstelle Klausen sind die Marktanteile im Wachsen begriffen.

Die Raiffeisenkasse ist sich bewusst, dass in Hinblick auf die Veränderungen im System der Raiffeisenkassen bzw. der „banche di credito cooperativo“ eine längerfristige Planung aus heutiger Sicht schwierig ist.

Aufgrund dieser strategischen Ausrichtung hat die Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft die Jahresplanung 2016 sowie die Mehrjahresplanung bis inklusive 2018 erstellt, Die Jahresplanung für 2016 wurde bereits in der Verwaltungsratsitzung vom 24.02.2016 beschlossen, die Mehrjahresplanung in der Sitzung vom **06.04.2016**.

Der Prozess betreffend die Verwaltung der für die Bank relevanten operativen und strategischen Risiken ist in einem internen Reglement und im obengenannten RAF definiert und beschrieben. Darin werden alle wesentlichen Risiken, welche Auswirkungen auf die operative Tätigkeit und die Geschäftsziele haben, bewertet. Es stehen folglich die Risiken im Mittelpunkt, die für die Raiffeisenkasse individuell von Bedeutung sind oder sein könnten, u. zw. wie von der Aufsichtsbehörde explizit vorgesehen (Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/13 Teil 1 Titel III Anlage A):

- Kreditrisiko und Gegenparteiisiko:
- Marktrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko



- Risiken aus Verbriefungen
- Länder und Transferrisiko
- Leverage Risiko
- Risiken in Zusammenhang Risikotätigkeit und Interessenkonflikten mit verbundenen Subjekten

Die identifizierten Risiken werden in zwei Gruppen unterteilt, und zwar in messbare und nicht messbare Risiken. Die entsprechenden Eigenschaften werden in den qualitativen Informationen zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung angeführt.

Nach einer durchgeführten Einschätzung wurde von der Raiffeisenkasse folgende Risikoexposition identifiziert:

Risikoart	Beschreibung	Risikoausprägung - Selbsteinschätzung	Trend Trimester
<b>Kreditrisiko</b>	Verlust aufgrund der Verschlechterung der Bonität (Ausfalls) einer Gegenpartei.	Mittel	→
<b>Gegenpartierisiko</b>	Risiko, dass eine Gegenpartei in einer Transaktion bezüglich Finanzinstrumente vor dem Fälligkeitsdatum der Transaktion zahlungsunfähig wird.	Gering	→
<b>Marktrisiken</b>	Risiken aus der Tätigkeit an den Märkten bezüglich Wertpapiere, Valuten und Waren.	Nicht vorhanden	→
<b>Operationelles Risiko</b>	Gefahr von Verlusten, welche in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, von Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten.	Gering	→
<b>Konzentrationsrisiko</b>	Risiken aus Konzentration auf einzelne Kreditnehmer und Gruppen von Kreditnehmern Neben der Konzentration auf Kreditnehmer/ Kreditnehmereinheiten, Wirtschaftssektoren und Regionen ist eine Ausdehnung des Risikos auf die Konzentration auf Sicherheitengeber vorgesehen.	Mittel	→
<b>Zinsänderungsrisiko</b>	Risiken, welche aufgrund ungünstiger Zinsentwicklungen entstehen	Mittel	→
<b>Liquiditätsrisiken</b>	Risiken, Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Unfähigkeit, Mittel vom Markt einzukaufen oder Unfähigkeit, Aktiva zu liquidieren	Gering	→
<b>Strategisches Risiko</b>	negative Auswirkung auf Kapital und Erträge durch geschäftspolitische Entscheidungen, Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld, Mangelnde/ungenügende Umsetzung von Entscheidungen, Mangel an Anpassung an wirtschaftliche Veränderungen (Risiko aus Fehlinvestitionen)	Gering	→
<b>Reputationsrisiko</b>	Auswirkungen von negativen Abweichungen der Reputation der Bank vom erwarteten Niveau: Reputation = Wahrnehmung der interessierten Öffentlichkeit bezüglich Kompetenz, Integrität, Vertrauenswürdigkeit	Gering	→
<b>Risiken aus Verbriefungen</b>	Risiko, dass der erhaltene Wert aus den Verbriefungsoperationen nicht den ursprünglichen Bewertungen bezüglich Rentabilität und Risiko entspricht	Nicht vorhanden	→
<b>Residualrisiken</b>	Risiko, dass die anerkannten Risikominderungstechniken nicht greifen	Nicht vorhanden	→
<b>Länderrisiko</b>	Das Länderrisiko ist das Risiko von Verlusten, welche durch Ereignisse in einem Land, welches nicht Italien ist, hervorgerufen werden. Dieses Risiko bezieht sich auf alle Arten von Forderungen unabhängig von der jeweiligen Gegenpartei (Unternehmen, Private, Staaten, Körperschaften usw.)	Nicht vorhanden	→



Risikoart	Beschreibung	Risikoausprägung - Selbsteinschätzung	Trend Trimester
<b>Transferrisiko</b>	Das Transferrisiko ist das Risiko, dass eine Bank, deren Gläubiger sich in einer anderen Währung refinanzieren als ihre Haupteinnahmequelle ist, Verluste erleiden, die darauf beruhen, dass der Gläubiger Schwierigkeiten hat, seine Währung in jene des Kredites zu konvertieren.	Nicht vorhanden	→
<b>Leverage-Risiko</b>	Risiko, wenn die Raiffeisenkasse eine zu hohe Verschuldung im Verhältnis zu den eigenen Mittel aufweist.	Gering	→
<b>Risiken in Zusammenhang Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten</b>	Risiko der Einflussnahme von den nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Gebarung der Raiffeisenkasse im Sinne von Eigeninteressen (Zusammenhang mit Reputationsrisiko)	Gering	→
<b>IT-Risiko</b>	Risiko des Ausfalls des gesamten IT-Systems	Gering	→

Für die Verwaltung und Überwachung der identifizierten Risiken wurden die folgende Regelwerke bzw. internen Richtlinien beschlossen:

Wesentliche Regelungen	Datum
Revision des Internen Reglements zum ICAAP-Prozess	16.12.2015
Erste Grobplanung zum Budget 2016	04.11.2015
Endgültige Jahresplanung 2016	24.02.2016
Mehrjahresplanung 2016-18	06.04.2016

Interne Richtlinien	Datum
Kreditpolitik	16.12.2015
Liquiditätspolitik	16.12.2015
Wertpapiereigengeschäft und Liquiditätsgebarung	16.12.2015
Notfallplan/Businesscontinuity	16.12.2015
Compliance Reglement/Politik	19.11.2014
Interne Richtlinie zur Antigeldwäsche	16.12.2015
Internal Audit Kontrollplan	16.12.2015
Internes Reglement Risikotätigkeit und Interessenskonflikte nahestehende Personen und mit ihnen verknüpfte Subjekte	19.02.2014
Interne Betriebspolitik im Zusammenhang mit Beteiligungen	19.11.2014
Politik zu Auslagerung von Betriebsfunktionen (outsourcing)	25.06.2014
Politik Risk Appetite Framework	16.12.2015
IT-Sicherheits-Politiken	16.12.2015

Im **Risk Assessment Framework (RAF)** wurde im Einklang mit ihrer strategischen Ausrichtung die Risikoneigung der Raiffeisenkasse definiert. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hat die Raiffeisenkasse gegenüber ihren Hauptrisiken und die tatsächlich beobachteten Werten das maximale tragbares Risiko, die Toleranzgrenze sowie ihre operative Limits festgelegt. Dabei werden folgende Bereiche bewertet:

- **Angemessenheit der Eigenmittel** anhand der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindesteigenkapitalanforderungen, wobei auch potentielle Stresssituationen in Rechnung getragen werden;



- **Finanzierungssaldo** auf unterschiedliche (mittelfristige bzw. kurzfristige) Zeithorizonte mit Beachtung der regulatorischen Liquiditätskennzahlen (LCR und NSFR) und Überwachung der liquiden Aktiva;

- **Organisationsstruktur** der EDV-Systeme und des internen Kontrollsystems, um durch Festlegung von internen Richtlinien, strenge organisatorische Maßnahmen und - insbesondere bei den nicht messbaren Risiken - durch Anwendung von adäquaten Risikominderungstechniken mögliche Auswirkungen von Risiken minimieren.

Im Rahmen der Umsetzung des Rundschreibens Nr. 285/13 hat die Raiffeisenkasse ihren Risikoappetit mit Verwaltungsratsbeschluss vom 25.06.2014 zum ersten Mal in umfassender Form festgelegt. Eine erste Überarbeitung des RAF hat am 15.12.2015 stattgefunden.

Somit wird auch anlässlich dieses ICAAP-Reports die Verbindung zwischen RAF und dem ICAAP dokumentiert. Die Raiffeisenkasse ist sich bewusst, dass mit dieser Thematik noch Erfahrung gesammelt werden muss und dadurch weitere Verfeinerungen angestoßen werden können.

Die Risikobereitschaft der Raiffeisenkasse drückt sich in folgenden Limits aus:

	Quelle	31.12.2015	Zielwert	Warnschwelle	Max. Risikotragfähigkeit
<b>Kreditrisiko</b>					
Notleidende Risikopositionen brutto	ICAAP-RDMS 10 (0113)	3,31%	< 8%	10%	20%
<b>Konzentrationsrisiko</b>					
Max. Limit je Branche (nach Ausnutzung u. nicht Privat)	RDMS ICAAP-1	21,73%	< 30%	30%	40%
<b>Zinsänderungsrisiko</b>					
Anteil fix-verzinsten Einlagen an Einlagen insgesamt	RDMS ICAAP - 10 (0051)	19,65%	< 30%	40%	50%
<b>Liquidität</b>					
Investitionsverhältnis III	RV611	70,10%	< 85%	90%	100%
LCR (Mindestliquiditätsquote) Normalszenario lt. Tool Federcasse	Y-Meldung	2.010%	> 150%	130%	100%
<b>Strategisches Risiko</b>					
TCR (Total Capital Ratio)	RDMS ICAAP - 10	20,26%	>15%	13,80%	11,3*%
<b>operationelle Risiken &amp; Reputationsrisiko</b>					
Anzahl Beschwerden p.a.	interne Aufzeichnungen	0	0	2	10

\* Die maximale Risikotragfähigkeit der RK Untereisacktal richtet sich an die Mindestanforderung an Eigenmitteln, welche der RK Untereisacktal von der Bankenaufsichtsbehörde mit Protokollnummer 0980556/15 vom 18.09.15 zugestellt wurde.

Die Kennzahlen zum 31.12.2015 sind alle unterhalb des Zielwertes bzw. der Warnschwelle. Somit sind keine Maßnahmen notwendig.



In der Gesamtbankrisikosteuerung sind diverse Funktionen innerhalb der Bank involviert, so u.a. die Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat), die Direktion und die operativen Einheiten der Bank. Nachfolgend werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortungen der wichtigsten Funktionen angeführt.

### **Der Verwaltungsrat**

ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und das System der Risikoüberwachung und –steuerung. Auf der Grundlage der ihm von der Direktion weitergeleiteten Informationen, überwacht er kontinuierlich die Effizienz und Effektivität des gesamten System der Risikoüberwachung und –steuerung und greift zeitgerecht durch das Setzen von Maßnahmen in die Behebung von ausgemachten Schwachstellenein, die aufgrund geänderter internen und externen Regelungen, bei der Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Prozesse auftreten.

Der Verwaltungsrat:

- bestimmt die strategische Ausrichtung und legt die Politiken zum System der Risikoüberwachung und –steuerung fest und nimmt die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vor;
- beschließt die Mess- und Bewertungsmethoden für die Risiken und legt die internen Strukturen und deren Verantwortungen fest, mit dem Ziel einer effizienten Risikoverwaltung, auch unter Berücksichtigung von potenziellen Interessenskonflikten;
- beschließt die von der beauftragten Funktion festgelegten Modalitäten zur Risikoidentifizierung und –bewertung sowie zur Bestimmung der Kapitalunterlegung; er führt die notwendigen Aktualisierungen durch;
- sichert die Aufgaben- und Verantwortungszuteilung, speziell auch im Hinblick auf die Delegation der Aufgaben;
- kontrolliert das Vorhandensein von konkreten und zeitlich abgestimmten Informationsflüssen;
- überprüft die Angemessenheit, Vollständigkeit und Effizienz der für eine angemessene Risikosteuerung unerlässlichen Informationssysteme;
- legt ein operatives Limitsystem und die entsprechenden Mechanismen zu deren Einhaltung und Kontrolle fest;
- setzt korrigierende Maßnahmen im Falle eines Auftreten von Schwachstellen oder Ungereimtheiten.

### **Die Direktion**

ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Vorgaben und internen Richtlinien wobei die Direktion auch für die Weitergabe aller notwendigen Informationen an denselben zuständig ist. Zu diesem Zweck setzt die Direktion alle notwendigen Maßnahmen zur Implementierung, Aufrechterhaltung und korrekten Funktionsweise des internen System der Risikoüberwachung und –steuerung.





Die Direktion, führt im Rahmen ihrer zugewiesenen Kompetenzen nachfolgende Tätigkeiten durch:

- analysiert die Risikothematiken und nimmt die Anpassungen der generellen und spezifischen Regelungen, der Regelungen zur Risikoverwaltung, -kontrolle und –minderung vor;
- definiert die Prozesse zur Risikoverwaltung, -kontrolle und –minderung. Legt die Aufgaben und Verantwortungen der involvierten Strukturen fest, und zwar unter Berücksichtigung des gewählten Organisationsmodells und nach in Betrachtziehung der Vereinbarkeit der Funktionen sowie der notwendigen Qualifikation des Personals und dessen Erfahrung- und Wissensstand;
- legt, unter Beachtung von Unabhängigkeit und Angemessenheit der Funktion, das Ausmaß (Organisation, Regeln und Prozesse) der internen Kontrollen fest;
- überprüft ständig Angemessenheit, Vollständigkeit und Effizienz des Systems der Risikoüberwachung und –steuerung und informiert den Verwaltungsrat über die Ergebnisse;
- legt, unter Beachtung der Periodizität und betroffenen Funktionen, die Informationsflüsse direktionsintern und zu den Funktionen der internen Kontrollen fest;
- stellt sicher, dass die zuständigen Organisationseinheiten Methoden und Instrumente der Risikoverwaltung und –kontrolle festlegen;
- koordiniert, mit der Unterstützung des Risikokomitees bzw. des Risikomanagements, die Aktivitäten der operativen Einheiten;
- setzt die notwendigen Initiativen um, welche im Sinne eines angemessenen Systems der Risikoüberwachung und –steuerung den Fortbestand eines effektiven Informationssystems gewährleisten.

### **Der Aufsichtsrat**

überwacht die Angemessenheit, Funktionalität und Konformität des internen Systems der Risikoüberwachung und –steuerung. Für die Durchführung seiner Tätigkeit bedient sich der Aufsichtsrat der Informationen und Meldungen der internen Kontrollfunktionen.

Mit Bezug auf die Governance der Raiffeisenkasse wurde, in Übereinstimmung mit den im Schreiben des Gouverneurs der Banca d'Italia vom 11. Januar 2012 zur Corporate Governance der Banken vorgeschriebenen Anforderungen, ein detaillierter Prozess für die Selbstbewertung über die normativen Voraussetzungen der Gesellschaftsorgane festgelegt. Damit wurden die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Corporate Governance umgesetzt.

Der ICAAP-Prozess verlangt in seiner Ausformulierung das Einbeziehen verschiedenster bankinterner Funktionen und Stellen; jede von ihnen in der ihr zugewiesenen Kompetenz. Für die korrekte Ausführung der im ICAAP-Prozess vorgesehenen Phasen bedient sich die Bank der Funktionen mit Kontrolltätigkeit, aber auch der operativen Einheiten, in welchen die Risiken zu Tage treten.

### **Das Risikomanagement**

Die Raiffeisenkasse erachtet es als notwendig dem Risikocontrolling große Bedeutung zu schenken. Die Anforderung zur Risikoüberwachung ist in den letzten Jahren stets angestiegen. Die Vorteile dieser neuen Tätigkeit sehen wir in der Aufgabe, im Bereich der Risiken, die sich in



der Führung der Bank ergeben, noch bessere Übersicht und Klarheit zu schaffen. In der Verwaltungsratssitzung vom 17.12.2014 beschloss man die Einführung einer eigenen Stabsstelle „Risikomanagement/Geldwäsche/Compliance“. Man kam zur Auffassung, dass eine eigene Stelle „Risikomanagement“ notwendig ist. Weiterhin Bestand hat das „Risikoteam“ zu welchen der Risikomanager, der Direktor, der Leiter Innenbereich, der Leiter der Kreditabteilung und der EDV Koordinator gehören.

Der Risikomanager befasst sich mit der Steigerung der Effizienz und Effektivität des aktuellen Risikomanagementsystem zur allgemeinen Wahrnehmung bzw. zur Früherkennung der Risiken, um damit wirksame Maßnahmen umgesetzt werden.

Schwerpunkt des Risikomanagers bildet das Treffen von Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im gesamten Risikoreporting der Raiffeisenkasse, um Direktion, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat in der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Der ICAAP-Prozess verlangt in seiner Ausformulierung das Einbeziehen verschiedenster bankinterner Funktionen und Stellen und zwar jede in den ihr zugewiesenen Aufgaben. Für die korrekte Ausführung der im ICAAP-Prozess vorgesehenen Phasen bedient sich die Bank der Funktionen mit Kontrolltätigkeit, aber auch der operativen Einheiten, in welchen die Risiken auftreten. Im Besonderen sind nachfolgende involviert:

- Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- Buchhaltung;
- Kredite;
- Compliance;
- Internal Audit.

Die Raiffeisenkasse verfügt über ein angemessenes internes Kontrollsystem, wie in den aufsichtsrechtlichen Anweisungen der Banca d'Italia vorgeschrieben (siehe Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 229/1999 „Istruzioni di Vigilanza per le banche“ Titel IV Kapitel 11).

Die Einhaltung der Rechtsnormen und der internen Regelungen wird von der Compliance-Funktion der Raiffeisenkasse überwacht.

Der ICAAP wird vom Internal Audit überprüft, das seine Tätigkeit gemäß der am 06.10.2003 mit dem Raiffeisenverband unterschriebenen Konvention durchführt.

Die Prüfbereiche, -frequenzen und -tage werden im jährlich ausgearbeiteten Prüfplan definiert. Der Bereich „ICAAP“ wurde im Jahr 2010 als jährlicher Prüfbereich aufgenommen. Im Besonderen wird Folgendes geprüft:

- die Anwendung der internen Regelungen/Richtlinien; die Vollständigkeit und Übereinstimmung der Inhalte des ICAAP-Reports;
- die Angemessenheit des Prozesses der Selbsteinschätzung, der Aktualisierung und der Überwachung der festgelegten Verbesserungsmaßnahmen.

Die Tätigkeit des Internal Audits wird in einem Bericht dokumentiert, welcher folgende Struktur aufweist:



- Das Prüfungsziel beinhaltet die Ziele der vom Internal Audit durchgeführten Kontrolltätigkeit;
- In der Methodik werden die vom Internal Audit durchgeführten Kontrollen angeführt;
- In den Feststellungen/Anregungen werden vom Internal Audit festgestellte Abweichungen bzw. Empfehlungen zur Verbesserung der Abläufe formuliert, mit dem Ziel, potentielle Risiken zu reduzieren bzw. einzuschränken;
- In den Bemerkungen bzw. weiteren Ausführungen werden zusätzliche Anmerkungen zu den obengenannten Feststellungen/Anregungen gemacht. Zudem werden weitere im Zuge der Prüfung gewonnene Erkenntnisse angeführt.

Die Raiffeisenkasse hat ein System der Risikoüberwachung und –steuerung umgesetzt, welches eine strikte Trennung zwischen Funktionen mit Kontrolltätigkeit und Funktionen mit operativer Tätigkeit vorsieht. Dabei wurden nachfolgende Ebenen definiert:

- **1. Ebene:**  
**Ablaufkontrollen**, welche direkt von den operativen Einheiten durchgeführt werden. Diese Kontrollen überwachen die korrekte Abwicklung der getätigten Operationen.
- **2. Ebene:**  
**Risikocontrolling**, durchgeführt von nicht operativen Funktionen mit der Aufgabe, Methoden der Risikomessung festzulegen, die Limitüberwachung, die Rentabilitätsüberwachung und eine Überwachung der operativen Tätigkeit mit dem Ziel die Risikoexposition zu bestimmen.  
**Compliance** als unabhängige Funktion der zweiten Ebene. Sie überwacht die Normenkonformität, die Einhaltung interner Regelungen, Kodexe und Richtlinien mit dem Ziel, das Risiko der Nichtkonformität und das Reputationsrisiko zu minimieren. Darüber hinaus unterstützt die Compliance die Funktionen der Risikocontrolle und –steuerung.  
**Antigeldwäschestelle**, mit der spezifischen Aufgabe, fortwährend die betriebsinternen Prozeduren zu prüfen, damit sichergestellt wird, dass die von außen vorgegebenen Bestimmungen (Gesetze und Durchführungsbestimmungen) und die internen Richtlinien im Zusammenhang mit dem Anti-Geldwäsche-Gesetz eingehalten werden.
- **3. Ebene:**  
Interne Revision: wird durch die Funktion “Internal Auditing” ausgeübt und hat die Aufgabe, die Angemessenheit und die Funktionalität des gesamten internen Kontrollsystems sicherzustellen. Diese Tätigkeit wurde an den Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft ausgelagert und wird, nach Bedarf, auf der Grundlage eines jährlich festgelegten und vom Verwaltungsrat genehmigten Kontrollplanes durchführt.

Die Raiffeisenkasse verwendet die von den Aufsichtsbehörden vorgesehenen und der Größenklasse der Bank entsprechenden einfachen Methoden zur Risikosteuerung. Im Nachfolgenden wird eine kurze Beschreibung der Charakteristiken der wichtigsten, von der Bank verwendeten Risikomesssysteme geliefert, die in den folgenden Tabellen nicht explizit beschrieben werden.

**Beim Kreditrisiko** verwendet die Raiffeisenkasse für die Ermittlung des internen Kapitals den Standardansatz.



Die Banca d'Italia hat mit Rundschreiben Nr. 285/13 („*nuove disposizioni di vigilanza per le banche*“) den Regulierungsrahmen hinsichtlich des internen Kontrollsystems der Banken neudefiniert.

Im Lichte der im genannten Rundschreiben im Titel V Kapitel 7 vorgeschriebenen Bestimmungen hat die Raiffeisenkasse, mit Bezug auf die Effizienz und Wirksamkeit des Kreditprozesses und des einschlägigen Kontrollsystems, eine funktionale Organisationsstruktur eingesetzt, um die vom Aufsichtsorgan angeführten Ziele betreffend Verwaltung und Kontrolle sicherzustellen.

Der Organisationsprozess der Kreditrisikoverwaltung lehnt sich an das Prinzip der Trennung zwischen den Tätigkeiten an, d. h. zwischen der Kreditberatung im Marktbereich und der Kreditprüfung, -überwachung und -verwaltung im Innenbereich. Durch die Schaffung getrennter Organisationsstrukturen wurde dieses Prinzip umgesetzt. Derzeit arbeitet die Raiffeisenkasse in vier Filialen, die jeweils von einem Verantwortlichen geleitet und kontrolliert werden.

Ergänzend zu den Kontrollen der ersten Ebene (Ablaufkontrollen), befassen sich die Kontrollen der zweiten Ebene (Risikokontrollen) mit dem Aufzeigen des Verlaufs der Kreditpositionen und der Korrektheit/Angemessenheit der abgewickelten Verwaltungsprozesse von Seiten der mit der Kreditverwaltung beauftragten Strukturen.

Der gesamte Verwaltungs- und Kontrollprozess der Kredite ist durch die Kreditpolitik geregelt, die im Besonderen:

- die Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen hinsichtlich der Kreditausfolgung festlegt,
- die Bewertungskriterien hinsichtlich der Bewertung der Kundenbonität definiert,
- die Methodiken hinsichtlich der Verlängerungen von Krediten regelt und
- die Methodiken hinsichtlich der Verlaufskontrollen und der Messung des Kreditrisikos sowie der zu ergreifenden Interventionsarten im Falle der Erkennung von Anomalien festschreibt.

Die aufsichtsrechtlichen Normen schreiben aufsichtsrechtliche Limits für die Risikoaktiva gegenüber verbundenen Subjekten und die Notwendigkeit der Festlegung von speziellen Entscheidungsverfahren vor, um bei der Geschäftstätigkeit mit diesen Parteien eine ordnungsgemäße Zuweisung der Ressourcen zu gewährleisten und Dritte vor Benachteiligung zu schützen.

In diesem Zusammenhang hat die Bank entsprechende Genehmigungsverfahren festgelegt, um die Unparteilichkeit und Objektivität der Entscheidungen bei der Gewährung von Krediten sicherzustellen. In diesem Lichte wurde die Bank mit angemessenen Instrumenten zur Unterstützung der korrekten und vollständigen Erhebung der verbundenen Subjekte ausgestattet. Diese Genehmigungsverfahren wurden mit Organisationsmaßnahmen und internen Kontrollen integriert, um im Rahmen der Vorbeugung und Behandlung der Interessenkonflikte die Rollen und Verantwortlichkeiten der Gesellschaftsorgane und der operativen Funktionen zu definieren. Damit kann eine genaue Erhebung bzw. Überwachung der verbundenen Subjekte, die Einhaltung der vorgegebenen Limits sowie die rechtzeitige und korrekte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens gewährleistet werden.

In den Richtlinien hat die Bank das Niveau ihrer Risikobereitschaft, d.h. das maximale Limit der Risikoaktiva gegenüber der verbundenen Subjekte, definiert. Insbesondere wurde der maximale



Wert des Verhältnisses zwischen der Gesamtsumme der Geschäftsbeziehungen an allen verbundenen Parteien und den Eigenmitteln festgelegt. Außerdem wurden auch die operativen Limits hinsichtlich des Ausmaßes der Geschäftsbeziehungen an allen verbundenen Subjekten festgelegt, dessen Überschreitung durch zusätzliche Kreditrisikominderungstechniken von Seiten von unabhängigen Subjekten zu den nahen stehenden Parteien abgedeckt werden muss.

Die festgestellten Risiken hinsichtlich Operationen an verbundenen Subjekten (rechtlicher und reputationeller Natur oder aus Interessenkonflikten), die als relevant für die Geschäftstätigkeit angesehen werden, werden im Rahmen des RAF und des ICAAP-Prozesses ausgewertet; insbesondere in Fällen von Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Grenzen (aufsichtsrechtlich wird diese Möglichkeit nur aus Gründen, welche unabhängig vom Willen oder Fehler der Bank sind, anerkannt) wird, zusätzlich zu den bereits gefassten Initiativen im Rückführungsplan, bei der Bestimmung des aktuellen und des hochgerechneten gesamten internen Kapitals, der Überschuss berücksichtigt.

Mit Bezug auf die **Markrisiken** schreibt die Bankenaufsicht vor, dass die Banken Strategien, Politiken und Methodiken vorsehen, um das Handelsportefeuille nach den Vorgaben zu verwalten und den von der Bankenaufsicht aufgezeigten Anforderungen nachkommen zu können.

Von der Aufsichtsbehörde wurde festgelegt, dass jene Banken, welche ein Handelsportefeuille im Ausmaß von weniger als 5% der Bilanzsumme aufweisen, und bei welchen diese die 15 Mio. Euro-Grenze nicht überschreitet, von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind.

Die Raiffeisenkasse hält ein Handelsportefeuille, welches die angeführten Limits nicht überschreitet.

Die Strategie, die jener auf eigene Rechnung durchgeführten Handel zugrunde liegt, basiert sowohl auf dem Bedarf der Raiffeisenkasse als auch auf der Zielsetzung, das Risiko- und Ertragsprofil der Portefeuille-Investitionen hinsichtlich des Zins- und Adressenausfallrisikos zu maximieren.

Die Raiffeisenkasse hält kein Handelsportefeuille.

**Das Operationelle Risiko**, wie von der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung vorgesehen, ist das Risiko, dass Verluste aus der Unangemessenheit oder dem Fehlfunktionieren von Prozeduren, auf Grund von Humanressourcen und internen Systemen oder endogenen Faktoren entstehen. Dieses Fehlfunktionieren beinhaltet auch das Rechtsrisiko, nicht aber das Reputationsrisiko und das strategische Risiko.

Das operationelle Risiko ist ein reines Risiko, da es nur als negative Erscheinung auftritt. Die Erscheinung dieses Risikos sind der Banktätigkeit direkt zuordenbar und betreffen die gesamte Struktur derselben (Verwaltung, Markt und Unterstützung).

Dieses Risiko betrifft die Möglichkeit, aufgrund von Unangemessenheiten, Unregelmäßigkeiten oder schlechtem Funktionieren von internen Abläufen oder Systemen sowie Unzulänglichkeiten in den Abläufen und im Verhalten der menschlichen Ressourcen Verluste zu erleiden. Das operationelle Risiko ist darüber hinaus auch auf externe Gegebenheiten wie beispielsweise Naturkatastrophen, Terroranschläge, Seuchen sowie Betrügereien und Fälschungen



zurückzuführen. Das operationelle Risiko beinhaltet auch die Rechtsrisiken, während strategische Risiken und das Reputationsrisiko ausgenommen sind.

In ihrer strategischen Ausrichtung, der Sicherheitspolitik und der Organisationsstruktur des EDV - System hält sich unsere Bank an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Banca d'Italia (Rundschreiben Nr. 285/2013 Kapitel IV).

### **Die Haupterscheinungsquellen**

Das operationelle Risiko, das mit der Banktätigkeit zusammenhängt, ist über alle Betriebsprozesse übergreifend. Allgemein gilt, dass die Haupterscheinungsquellen des operationellen Risikos den internen und externen Unterschlagungen, den Arbeits- und Sicherheitsbestimmungen, den Berufspflichten gegenüber den Kunden oder in der Art und den Charakteristiken der Produkte, in Schäden aus externen Ereignissen, im Nichtfunktionieren der EDV-Systeme und in der Durchführung, Übergabe und Verwaltung der Prozesse zu finden sind. In diesem Zusammenhang sind ganz besonders die Risiken von Bedeutung, die aus dem Outsourcing von Tätigkeiten herrühren.

### **Zur Risikokontrolle definierte Organisationsstruktur**

Die Raiffeisenkasse hat die Verantwortungen und organisatorischen Abläufe definiert, u. zw. sowohl auf der Ebene der Betriebsorgane als auch auf jener der betrieblichen Organisationseinheiten, mit dem Ziel, das vorliegende Risiko im Griff zu haben.

Im Besonderen ist der Verwaltungsrat für ein Einsetzung und das Aufrechterhalten eines effizienten Mess- und Kontrollsystems hinsichtlich des operationellen Risikos verantwortlich. Die Direktion legt, in Übereinstimmung mit dem Geschäftsmodell und dem Grad der vom Verwaltungsrat definierten Risikoexposition die notwendigen Maßnahmen fest, um das korrekte Funktionieren des Prüf- und Verwaltungssystems hinsichtlich des operationellen Risikos sicherzustellen, wobei effiziente Kommunikationskanäle festgelegt sind, die garantieren, dass das gesamte Personal Kenntnis über die Politiken und die Prozeduren zur Steuerung des operationellen Risikos haben. In diesem Umfeld verwaltet die Direktion die Problematiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den organisatorischen und operativen Aspekten der Verwaltung des operationellen Risikos. Der Aufsichtsrat überwacht im Rahmen seiner institutionellen Aufgaben den Grad der Angemessenheit der eingesetzten Verwaltungs- und Kontrollsysteme, über sein konkretes Funktionieren und über die Übereinstimmung mit den von den Bestimmungen definierten Voraussetzungen.

Bei der Verwaltung und Kontrolle der operationellen Risiken sind die Organisationseinheiten involviert, wobei jeder derselben in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Prozessaktivitäten spezifische Verantwortungen im Zusammenhang mit dem Risiko zukommen. Unter diesen ist die Funktion das im Jahre 2009 installierte Risikoteam für die Analyse und die Bewertung der operationellen Risiken verantwortlich, der eine effiziente und punktuelle Bewertung der Erscheinungsprofile unter Beachtung der eigenen Kompetenzen sicherstellt. Die Interne Revision überprüft im Rahmen der ihr zustehenden Kontrollaufgaben gezielt und ganz konkret die operationellen Risiken.





Unter Berücksichtigung der Organisationsprozesse hat auch die Einrichtung der Funktion Compliance Bedeutung, die mit der Überwachung und Kontrolle der Normenkonformität beauftragt ist und unterstützend bei der Abwehr der Risiken und Steuerung derselben wirkt. Dies um sicherzustellen, dass die Arbeitsweise a priori dazu führt, dass Sanktionen (Zivil- und Verwaltungsstrafen) und größere Verluste durch das Übertreten von externen (Gesetze oder Reglements) oder internen Bestimmungen (Statut, Verhaltenskodex) nicht eintreten.

Mit Verwaltungsratsbeschluss vom 17.12.2014 wurde eine eigene Stabsstelle für den Bereich „Compliance/Geldwäsche/Risikomanagement“ eingerichtet, damit ist die Unabhängigkeit gewährleistet.

Interne Mess-, Verwaltungs- und Kontrollsysteme für das operationelle Risiko und Bewertung der Verwaltungs-Performance:

Unsere Raiffeisenkasse wendet für die Quantifizierung des Risikos den Basisindikatoransatz an, weil dieser den einfachsten Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken darstellt (Prinzip der Proportionalität) und die vorgesehenen gesetzlichen Grenzen zur Anwendung des Standard- bzw. AMA-Ansatzes nicht überschritten werden.

Bei der Basismethode wird ein Risikogewichtungssatz von 15% auf einen relevanten Indikator angewandt, der gemäß Art. 316 der CRR ermittelt wird. Das aus dieser Berechnung resultierende Risiko wird mit den Eigenmittelanforderungen verglichen.

Die Mindestkapitalanforderungen sind errechnet, indem ausschließlich Werte verwendet wurden, die auf IAS ableiten und auf Beobachtungszeiträume mit positiven Ergebnissen beziehen. Das Risikoteam nutzt bei der Ausübung der eigenen Bewertungstätigkeiten auch die vom Internal Auditing verwendeten Methoden und Instrumente.

Unter den Organisationsabläufen zur Verminderung von Risiken fällt auch der „Business Continuity Plan“, der mit Beschluss vom 16.12.2015 verabschiedet wurde und darauf ausgelegt ist, die Raiffeisenkasse vor kritischen Ereignissen, die die volle Geschäftstätigkeit derselben beeinträchtigen können, zu schützen. Vor diesem Hintergrund wurden die operativen Prozeduren errichtet, um den Krisenszenarien entgegenzuwirken. Dabei wurden den unterschiedlichen Betriebsebenen/-organen verschiedenartige Verantwortungen zugewiesen.

Schließlich werden, um die Betriebsdaten vor unerlaubten Zugriff zu schützen, periodisch die Ermächtigungen für die Zugriffe auf das Informationssystem geändert, mit dem Zweck einer höheren Geheimstufe sicherzustellen.

Die **Datensicherheit stellt für die Raiffeisenkasse ein wichtiger Bereich dar**. Im Sicherheitsbericht des Verwaltungsrates werden die Aufgaben und Verantwortung für die Datenverarbeitung, die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten, die Kriterien und Prozeduren für die **Datenintegrität** und sichere Datenübertragung mit Zugangskontrollen und Schutzsystemen dargelegt. Zur Einschränkung der Risiken **wird ein effizientes Berechtigungssystem** eingesetzt. Damit wird der Zugang zu Konten, Programmanwendungen



und –transaktionen je nach Organisationsstruktur und Aufgabenbereich den Mitarbeitern verwaltet.

Zur Einschränkung diverser Risiken, mit denen das Bankgeschäft konfrontiert ist, sind normative Anforderungen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die nötige Aufmerksamkeit wird natürlich auf die Einhaltung von Vorschriften gelegt, deren Nichteinhaltung Strafen mit sich ziehen könnte. Das betrifft die Bereiche **Transparenz der Bankdienstleistungen, Wucher und Arbeitssicherheit**.

Zur Einschränkung der verschiedenen Risiken **bestehen betriebsinterne Richtlinien**. Für alle wichtigen Bereiche wurden die einzelnen Schritte bei der Arbeitsabwicklung formuliert und Dienstanweisungen erlassen. Für die Ablaufkontrollen wurde ein Kontrollsystem gemäß den Überwachungsanweisungen eingeführt. Mittels einer elektronischen Datenbank wurden die verschiedenen Kontrollen in zeitlich festgelegten Zeitabständen anhand von Prüfplänen festgelegt. Anhand dieses Systems wird die korrekte Ausführung der Operationen überprüft, es **gibt Aufschluss über die Effizienz der betrieblichen Abläufe**, die Zuverlässigkeit der Geschäftsgebarung und die Einhaltung der bestehenden Vorschriften.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Kontrollen ist ein ausreichendes und angemessenes System zur Erfassung, Messung und Kontrolle der Risiken gegeben.

#### **Schwebende Streitverfahren und Hinweise über die möglichen Verluste**

Die Raiffeisenkasse hat zum 31.12.2015 keine offenen Klagen oder passiven Rechtstreitigkeiten. Bezüglich eines Streitverfahrens wurde im Jahre 2011 die von der Gegenpartei eingebrachte Berufungsklage gegen das Ersturteil zu Gunsten der Raiffeisenkasse, abgewiesen. Die Gegenpartei hat gegen dieses Urteil beim Kassationsgericht in Rom rekurriert. Das Kassationsgericht in Rom hat im Jahre 2015 die Klage der Gegenpartei abgewiesen und das Ergebnis ist Rechtskräftig.

Die Raiffeisenkasse ist nicht vom Verfahren der Kartellbehörde betroffen.

#### **IT-Risiko**

Die Raiffeisenkasse baut auf IT-Lösungen des Raiffeisenverbandes Südtirol und hat keine Eigenentwicklungen in Betrieb. Somit ist ein hohes Service Level gewährleistet und das IT-Ausfallrisiko sehr gering.

Die Raiffeisenkasse wird 2016 eine detaillierte Risikoanalyse im IT-Bereich durchführen (aus Sicht der Raiffeisenkasse).

Das operationelle Risiko und das damit zusammenhängende Rechtsrisiko kann als gering eingestuft werden.

Im Hinblick auf das **Konzentrationsrisiko** im Bankbuch überwacht die Raiffeisenkasse die für sie bedeutenden Kreditpositionen. Im Besonderen verfolgt und überwacht sie das Konzentrationsrisiko des Kreditportefeuilles gegenüber Unternehmen, u. zw. anhand des von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Algorithmus (*Granularity Adjustment* – siehe





Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia – Teil I Titel III). Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Exposition gegenüber einzelnen Sektoren gelegt.

Darüber hinaus überwacht und verfolgt die Raiffeisenkasse die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits hinsichtlich der Großkredite, d. h. jener Kreditpositionen, die das Ausmaß von 10% der Eigenmittel überschreiten.

Die Bank verwendet ein System zu Liquiditätssteuerung und –verwaltung, das in Übereinstimmung mit den geltenden Aufsichtsbestimmungen die Zielsetzung verfolgt:

- jederzeit über Liquidität zu verfügen und somit in der Lage zu sein, jederzeit den eigenen Zahlungsverpflichtungen Folge leisten zu können, u. zw. sowohl im normalen Geschäftsverlauf als auch in Krisensituationen;
- die eigenen Aktivitäten finanzieren zu können, u. zw. unter Berücksichtigung der günstigsten derzeitigen und voraussehbaren Marktbedingungen.

Die Bank verfügt über einen Notfallplan (*Contingency Funding Plan* - CFP), d.h. über Organisations- bzw. Ablaufprozeduren, welche im Falle von Gefahrensituationen oder Liquiditätskrisen zu aktivieren sind.

Im CFP sind die verschiedenen Ebenen von Liquiditätsengpässen, sowie die Prozesse und die Instrumente zur ihrer Bewältigung (Aufgaben und Verantwortungen der zuständigen Gremien und Organisationseinheiten, markt- bzw. konjunkturbezogene und bankbezogene Frühwarnindikatoren, Art der Aktivierung und Überwachung von Notfallsituationen, Strategien und Instrumente für das Krisenmanagement) definiert.

Die Bank hält hauptsächlich Finanzinstrumente hoher Qualität, welche *eligible* in den Refinanzierungsgeschäften mit dem Eurosystem sind, und verfolgt Politiken, die eine direkte Mittelbeschaffung von Seiten der Retailkunden bevorzugen.

Die Liquidität der Bank befindet sich auf hohem Niveau. Die Liquiditätsreserve hat sich gegenüber 2014 stark verbessert und liegt zum 31.12.2015 bei 42 Mio. Euro. Derzeit verfügt die Raiffeisenkasse über eine Risikolinie bei der RLB, welche nicht genutzt ist.

Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Offenlegung über das Liquiditätsrisiko, wie vom Rundschreiben Nr. 285/13 der Banca d'Italia vorgesehen, werden, unter Berücksichtigung der Komplexität der Bank, mittels Angabe der im Anhang zur Bilanz gelieferten Informationen (siehe Rundschreiben Nr. 262 vom 22. Dezember 2005 – “Il bilancio bancario: schemi e regole di compilazione”, Anhang A, Anhang zur Bilanz, Teil E), erfüllt.

**Das strategische Risiko** ist das aktuelle oder hochgerechnete Risiko von Gewinnverlusten oder zusätzlichen Eigenkapitalunterlegungen in Folge von Veränderungen im Geschäftsumfeld oder von nachteiligen geschäftlichen Entscheidungen, falscher Umsetzung von Entscheidungen, mangelnder Reaktionsfähigkeit auf Veränderungen im Wettbewerbsumfeld.

Die Bank überwacht das strategische Risiko wie folgt:



- sie legt im Rahmen der strategischen Planung, auf Grund ihrer bestehenden und hochgerechneten Eigenkapitalunterlegung sowie ihrer finanziellen Bedürfnisse, kohärente und erreichbare Ziele fest;
- sie überwacht im Steuerungsprozess ständig und rechtzeitig ihr Ergebnis, wobei eventuelle Abweichungen von den vorgegebenen Zielen festgestellt werden.

**Das Reputationsrisiko** ist das gegenwärtige oder hochgerechnete Risiko von Auswirkungen auf das Ergebnis oder auf das Eigenkapital in Folge eines negativen Rufes der Bank, wie z.B.:

- zum Nachteil des Kunden vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Bank oder auf die Bank beziehendes Handeln;
- Mangel an Klarheit bei der Übermittlung von Informationen an Kunden;
- Phänomene von Marktmissbrauch und sonstige Straftaten der Bank zum Nachteil der Anleger;
- teilweise nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Bezahlung, welche die institutionellen Gegenparteien auf das Handeln in nicht regulierten Märkten induzieren kann;
- Nichtbeachtung von Interbankenvereinbarungen im Rahmen von außergerichtlichen Umstrukturierungen;
- Falsche bzw. mangelnde oder nicht transparente Angaben an die Aufsichtsbehörde.

Die Bank ist sich über den Schwierigkeitsgrad der Quantifizierung von Reputationsrisiken bewusst und erkennt deshalb die Wichtigkeit der Qualität der Organisations- und Kontrollstrukturen an, um eine angemessene Risikominderung zu erreichen.

Die Einrichtung einer bestimmten permanenten, wirksamen und unabhängigen Stabstelle (z.B. Compliance, zuständig für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften) dient als Funktion, die speziell für das Management und die Kontrolle der Reputationsrisiken und der damit verbundenen rechtlichen Risiken, verantwortlich ist. Eine der Aufgaben dieser Funktion ist es u.a. einen Beitrag zur Verbreitung einer Unternehmenskultur basierend nicht wörtlich sondern inhaltlich auf den Prinzipien von Ehrlichkeit, Fairness und Respekt der Normen zu leisten. Sie koordiniert zudem die Realisierung eines Geschäftsmodells zur Überwachung und Verwaltung der Risiken ihrer Kompetenz.

Mit Bezug auf die Verwaltung und Steuerung der **Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus** hat die Raiffeisenkasse, unter Einhaltung der Bestimmungen und auf der Grundlage einer punktuellen Analyse der Organisation, die unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und Komplexität des Unternehmens und den Fachkompetenzen der vorhandenen Mitarbeiter vorgenommen wurde, eine Antigeldwäschestelle eingerichtet, die nachfolgende Aufgaben eigenständig erfüllt:

Mit Bezug auf die Verwaltung und Steuerung der Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus hat die Raiffeisenkasse, unter Einhaltung der Bestimmungen und auf der Grundlage einer punktuellen Analyse der Organisation, die unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und Komplexität des Unternehmens und den Fachkompetenzen der vorhandenen Mitarbeiter vorgenommen wurde, eine Antigeldwäschestelle eingerichtet, die nachfolgende Aufgaben eigenständig erfüllt:



- Erhebung der anzuwendenden Bestimmungen und deren Auswirkung auf die Prozesse und internen Abläufe;
- Mitarbeit an der Erfassung des internen Kontrollsystems gegen die Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus;
- Fortlaufende Kontrolle der Kohärenz der Abläufe;
- Beratung und Unterstützung der verschiedenen Bereiche hinsichtlich Geldwäsche bei der Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- Kontrolle der Zuverlässigkeit des Informationssystems und der Einspeisung der Daten ins AUI;
- Monatliche Versendung der statistischen Datenflüsse ans UIF;
- Durchführung der verstärkten Kundenprüfung;
- Mitarbeit an der Erstellung eines angemessenen Weiterbildungsplanes;
- Erarbeitung der Informationsflüsse zu den Führungsorganen und zur Direktion;
- Berichterstattung (mindestens 1 Mal pro Jahr) an die Führungsorgane über die durchgeführten Kontrollen, festgestellten Mängel, getroffenen Maßnahmen und den Weiterbildungsplan;

während sich die Raiffeisenkasse für die Ausübung der nachfolgenden Tätigkeiten:

- Zeitgerechte Erarbeitung und Bereitstellung von Rundschreiben und Lieferung von Informationen, womit die Bank über die verpflichtenden Bestimmungen und entsprechende Neuerungen informiert wird;
- Beratung und Beantwortung von Anfragen der zuständigen Mitarbeiter der Raiffeisenkassen in Sachen Geldwäsche;
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterlagen und Vorlagen, die der Umsetzung der Geldwäschebestimmungen dienen;
- Erarbeitung und ständige Aktualisierung eines Handbuchs, welches eine Gesamtinformation zum Risiko Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus sowie über die gesetzlichen Auflagen und Verpflichtungen enthält;
- Erarbeitung und Aktualisierung eines Entwurfs für eine Ablaufbeschreibung bezüglich angemessener, kontinuierlicher, vereinfachter und verstärkter Kundenprüfung;
- Erarbeitung und Aktualisierung eines Entwurfs für eine Ablaufbeschreibung bezüglich Meldung verdächtiger Operationen;
- Zeitgerechte Erarbeitung und Bereitstellung eines Entwurfs für den jährlich zu erstellenden Jahresplan der Antigeldwäschestelle;
- Erstellung von Gutachten zu neuen Produkten und Dienstleistungen und Lieferung diesbezüglicher Informationen;
- Erstellung und Übermittlung eines Schulungsplans innerhalb der für die Vorlage des Jahresplanes vorgesehenen Frist sowie Abhaltung fachspezifischer Schulungen;
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Raiffeisenverbandes zum Thema Geldwäsche an die Führungsorgane der Bank.
- Bewertung der Effizienz des internen Kontrollsystems durch das Internal Audit im Rahmen der Prüfungstätigkeit;
- Überprüfung des Grads der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen der Prüfungstätigkeit des Internal Audit erhoben wurden;



- Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, welches die Daten an das AUI (Archivio Unico Informatico) liefert;
  - Kontinuierliche Kontrolle der Zuverlässigkeit des Systems mittels entsprechender Kontrollen, die vorab festgelegt werden und über deren Ausgang der Bank berichtet wird;
  - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, durch welches die Berechnung des Risikoprofils erfolgt;
  - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems als Unterstützung der angemessenen Kundenprüfung;
  - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, welches über die mögliche Übereinstimmung der Kundendaten mit den Daten zu einer politisch exponierten Person informiert;
  - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung des Systems, welches über die mögliche Übereinstimmung der Kundendaten mit den Daten zu einer Person informiert, die wegen Terrorismus gesucht wird;
  - Bereitstellung, Aktualisierung und Wartung der Listen, welche den Mitarbeiter über die Verbindung oder Operativität des Kunden mit Staaten informiert, die nicht in die White List aufgenommen wurden;
  - Bereitstellung Software "Gianos inattesi" und andere vereinbarter Kontrolllisten;
- der Beratung und Unterstützung des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft bedient.

Die von der Antigeldwäschestelle durchgeführten Tätigkeiten sind im Reglement „Internes Reglement der Antigeldwäschestelle“ beschrieben, das vom Verwaltungsrat am 31.08.2011 beschlossen wurde.

Die Raiffeisenkasse führt ihre Tätigkeiten mit der Unterstützung und Beratung des Raiffeisenverbandes Südtirol Gen. auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages (*Contratto di servizi della Federazione Cooperative Raiffeisen in materia di prevenzione e di gestione dei rischi di riciclaggio e di finanziamento del terrorismo internazionale*), der am 05.12.2011 unterzeichnet wurde, durch. Im Dienstleistungsvertrag sind die Zielsetzungen der Aktivitäten, die Mindestfrequenz der Informationsflüsse gegenüber dem internen Verantwortlichen und den weiteren Betriebsorganen, die Schweigepflichten über die bei der Ausübung des Mandates erhaltenen Informationen und die Möglichkeit der Revision der vertraglichen Bedingungen, einschließlich der Möglichkeit die wirtschaftlichen Bedingungen abzuändern und den Zugriff der Aufsichtsbehörde und des UIF auf die für die Prüfung erforderlichen Informationen sicherzustellen, enthalten.

Die Beratung und Unterstützung des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem o. a. Vertrag befreit die Raiffeisenkasse nicht von der Verantwortung hinsichtlich der mit dieser Aktivität zusammenhängenden Risiken.

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/13 (Teil III Kapitel I) fördert, im Sinne einer soliden und umsichtigen Führung, durch Festlegung von aufsichtsrechtlichen Grenzen und der Angabe der Prinzipien zur Organisation und internen Kontrollen, die Risikokontrolle, die Vorbeugung und die ordnungsgemäße Handhabung der Interessenkonflikte gegenüber Beteiligungen.

Im Einklang mit dem Proportionalitätsprinzip und um diesen Grundsätzen eine Wirkung zu



geben, hat die Bank durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.06.2012 bzw. am 19.02.2014 die internen Richtlinien hinsichtlich Investitionen in nicht-finanziellen Unternehmen genehmigt.

Schließlich hat die Bank Maßnahmen ergriffen, welche die Kontrollprozesse zur korrekten Messung und Steuerung der Risiken aus Beteiligungen regelt und eine korrekte Einhaltung der internen Richtlinien gewährleistet.

Im Bewusstsein, dass die nicht messbaren Risiken schwer zu quantifizieren sind, hat die Raiffeisenkasse dazu animiert, die Bestrebungen für das Einsetzen angemessener Minderungs- und Kontrolltechniken und organisatorischer Vorkehrungsmaßnahmen zu forcieren. Der Prozess zur Risikoeinschätzung wird jährlich, innerhalb 30. April nach Begutachtung und Beschluss durch den Verwaltungsrat, im an die Aufsichtsbehörde verschickten ICAAP-Report dokumentiert.

Die Bank unterhält keine buchhalterischen Deckungsgeschäfte, die aus dem Fair Value herrühren. Ebenso unterhält sie keinerlei Deckungsgeschäfte zur Absicherung der Cash Flows.

Die Raiffeisenkasse hat spezielle qualitative Kontrollinstrumente in den Prozessen der Organisation und in den Prozessen der Risikoüberwachung festgelegt, auch im Lichte einer eventuellen Verwendung von spezifischen Minderungstechniken.

Im Zuge des ICAAP-Prozesses hat die Raiffeisenkasse für jedes relevante Risiko entsprechende Politiken und Methoden zur Messung festgeschrieben. Die Techniken zur Risikominderung sind im ICAAP-Report angeführt, welcher den Aufsichtsbehörden jährlich übermittelt wird.

Mit Verwaltungsratsbeschluss wurde am 17.12.2014 eine eigene Stabsstelle „Risikomanagement“ beschlossen und eingerichtet, damit ist deren Unabhängigkeit gewährleistet.

Der Verwaltungsrat kommt auch zum Schluss, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.

Im RAF sind für die wesentlichen Risiken der Raiffeisenkasse die Indikatoren des Risikoappetits bestimmt worden. Je Indikator des Risikoappetits wurde definiert:

- Zielwert: diese stellt den eigentlichen Risikoappetit der Raiffeisenkasse dar; die Raiffeisenkasse strebt diesem im Rahmen von einem Normalszenario von der Raiffeisenkasse an, bzw. soll dieser im Rahmen eines Normalszenarios nicht überschritten werden.
- Warnschwelle: dies stellt einen Grenzwert für die Abweichung vom Risikozielwert dar, ab welchem die Raiffeisenkasse reagieren muss; die Warnschwelle stellt jenen Grenzwert dar, bis zu welchem die Raiffeisenkasse sich im Rahmen einer Stress-Situation entwickeln kann. Die Warnschwelle stellt sozusagen den Grenzwert für Stress-Situationen dar
- Max. Risikotragfähigkeit: diese drückt aus, welches der maximale Wert der Abweichung vom Zielwert ist, ohne gegen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu verstoßen bzw. die Existenz der Raiffeisenkasse zu gefährden.



Auf Grund der Größe unserer Raiffeisenkasse und dem Umstand, dass die Risikogeschäfte von relevanter Größe ausschließlich vom Verwaltungsrat beschlossen werden, werden in unserer Raiffeisenkasse keine Toleranz-Grenzen festgelegt.

**Information im Sinne des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/2013, Teil eins, Titel IV, Kapitel 1, Sektion VII**

**Angewendetes Verwaltungssystem:** Traditionelles Verwaltungssystem mit folgenden Organen: Vollversammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.

**Kategorie:** Die Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft ist den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechend von der Dimension her als „klein“ einzureihen, da die Aktiva unter 3,5 Milliarden Euro liegt.

**Informationen zur Zusammensetzung der Kollegialorgane:**

Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	M	58	15	2	Gesetzlicher Vertreter, Komplementär
2	M	54	27	1	Komplementär
3	M	50	9	2	Gesetzlicher Vertreter, Komplementär
4	M	45	6	0	
5	M	52	6	0	
6	M	65	33	0	
7	M	55	21	3	Gesetzlicher Vertreter, Verwaltungsratsmitglied

Die aktuelle Anzahl ist der Komplexität und Größe der Raiffeisenkasse angemessen. Den statutarischen Vorgaben, welche die Bestimmungen zur Corporate Governance widerspiegeln, wird entsprochen.



Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, so wie von den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgesehen.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	M	35	3	0	
2	W	32	3	0	
3	M	43	3	1	Gesetzlicher Vertreter

**Unabhängigkeit:** Aufgrund der im Statut definierten Kriterien erfüllen alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Voraussetzung der Unabhängigkeit.

**Verwalter als Minderheitsvertreter:** keine

**Ausschüsse des Verwaltungsrates:** In der Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft wurden innerhalb des Verwaltungsrates keine Ausschüsse eingerichtet.

**Richtlinien für eine Nachfolgeregelung der Ämter:** keine

### **Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung.**

Eine vertiefte Kenntnis des Finanz- und Kreditwesens, eine mehrjährige Erfahrung im Kredit-, Rechts- und Wirtschaftsbereich, mehrjährige Berufserfahrung in Bereichen der Landwirtschaft, des Handels, des Handwerks und des Unternehmertums, im allgemeinen die produktive Tätigkeit in einem der Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, das sich im Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse ausdrückt, das Maß an Kompetenz erfüllen, das für die Teilnahme am Verwaltungsrat unerlässlich ist. Auch wird die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Unternehmen, oder die Tätigkeit als Führungskraft oder leitender Angestellter, entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltungsräte müssen über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation verfügen, um, auch in internen spezifischen Komitees, ihre Rolle angemessen und informiert auszuüben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss innerhalb seiner Amtsperiode 30 Stunden an Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren vorwiegend in den Bereichen Bankwirtschaft, Risikomanagement, Kreditwesen und Genossenschaftswesen.

In diesem Zusammenhang werden auch bankinterne Schulungen, die durch Mitarbeiter oder Dritte zu spezifischen Fachthemen organisiert werden, anerkannt.

Von Berufskammern anerkannte Fortbildungsseminare, Fachtagungen und Kurse, z.B. der Wirtschaftsberater, Rechtsanwälte etc., sowie solche im Bildungsbereich anerkannter Privatunternehmen, wie auch des Raiffeisenverbandes oder anderer genossenschaftlicher





Organisationen in den Bereichen Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde, Genossenschaftswesen, können bei dieser Prüfung berücksichtigt werden.

Dabei wird festgehalten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates im Jahre ihrer Periode folgende Fort- und Ausbildungen besucht haben, die vom Raiffeisenverband Südtirol angeboten wurden:

- Strategie, Aufgaben und Möglichkeiten in der Raiffeisenkasse
- Verwaltungsräte aus Sicht der Revision
- Das Kreditgeschäft in der Raiffeisenkasse
- Basiskurs für neue Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder von Raiffeisenkassen

Die Nutzung von Weiterbildungsmöglichkeiten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates wird als angemessen erachtet.

In der Raiffeisenkasse wurde ein Risikoteam eingesetzt, welches sich periodisch zu Sitzung trifft. Diesem Risiko gehören an:

- Der Direktor
- Der Leiter Innenbereich
- Der Risikomanager
- Der Kreditabteilungsleiter
- Der EDV-Koordinator

In der Sitzung des Verwaltungsrates vom 05.08.2009 wurde die Geschäftsordnung über die "Informationsflüsse in der Raiffeisenkasse" beschlossen.

#### ALLGEMEINE PRINZIPIEN

1. Der Austausch von vollständigen, zeitnahen und genauen Informationen zwischen dem Verwaltungsrat, dem Vollzugsausschuss, falls bestellt, und dem Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Genossenschaftsorgane stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung einer effizienten Geschäftsführung und einer wirksamen Kontrolle in der Bank dar.

2. Die Regelung angemessener Informationsflüsse, auch von den Organisationseinheiten zu den Genossenschaftsorganen hin, ist für die Bewertung der diversen Verantwortungsebenen innerhalb der betrieblichen Organisation notwendig.

#### DEFINITIONEN

1. Zum Zwecke der Anwendung dieser Geschäftsordnung sind mit „Informationsflüssen“ sämtliche strukturierte Informationen gemeint, welche sich in einem bestimmten Zeitrahmen bewegen und bestimmte Formen und Inhalte aufweisen.

2. Je nachdem zwischen welchen Stellen die Informationsflüsse stattfinden, können drei verschiedene Arten unterschieden werden:

- *Informationsflüsse innerhalb der Organe*, d.h. jene, die innerhalb der einzelnen Genossenschaftsorgane zum Vorteil der entsprechenden Mitglieder entstehen und stattfinden;
- *Informationsflüsse zwischen den Organen*, d.h. jene, die notwendig sind, um den Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsorganen und dem Kontrollorgan unter Beachtung der Zuständigkeiten eines jeden von ihnen zu gewährleisten;
- *Informationsflüsse an die Organe*, d.h. jene, die von den Organisationseinheiten stammen und an die Genossenschaftsorgane gerichtet sind.

#### GEGENSTAND





1. Betreffend die vorgenannten Arten von Informationsflüssen regelt diese Geschäftsordnung folgende Aspekte:

- Zeitrahmen, Formen und Inhalte der Unterlagen, die den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaftsorgane übermittelt werden müssen und für die Beschlussfassung der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte erforderlich sind;
- Bestimmung derjenigen, die die Informationsflüsse regelmäßig an die Betriebsorgane weiterzuleiten verpflichtet sind;
- Bestimmung des Mindestinhaltes der Informationsflüsse, mit besonderem Augenmerk auf jene Informationsflüsse, welche die erheblichen Risikoarten, die möglichen Abweichungen von den Strategievorgaben und die innovativen Geschäftsvorgänge samt den entsprechenden Risiken betreffen.

#### ART UND WEISE UND FRISTEN

1. Der Informationsfluss wird vorzugsweise durch das Bereitstellen von schriftlichen Dokumenten und damit hauptsächlich wie folgt gewährleistet:

- durch Beschlussanträge;
- durch Dokumentation: erläuternde Anmerkungen, Denkschriften, Vorlagen, Unterlagen, welche von Beratern der Bank verfasst wurden, usw.;
- durch Mitteilungen an die Mitglieder der Organe/an die Genossenschaftsorgane, einschließlich der Berichte der Funktionen und die Antworten auf spezifische Informationsanfragen;
- durch die jeweiligen Buchhaltungsunterlagen der Genossenschaft, die für die Veröffentlichung bestimmt sind;
- durch sonstige öffentliche und nicht öffentliche Unterlagen, über die die Bank verfügt.

2. Abgesehen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung werden die auf eben genannte Weise gelieferten Informationen durch die im Laufe der Sitzung des Genossenschaftsorgans in mündlicher Form gemachten Erläuterungen des Vorsitzenden, eines anderen Verwalters oder der Mitarbeiter der Bank vervollständigt (oder in Fällen besonderer Notwendigkeit und Dringlichkeit oder wenn Gründe vorliegen, die für eine besondere Vertraulichkeit sprechen, ersetzt).

3. Jede Information muss zweckdienlich, klar, vollständig, richtig, kurz und bündig und zeitnah sein.

4. Die Informationen können unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen zeitlich wie folgt erfolgen:

- bedarfsbezogen;
- periodisch.

#### VERTRAULICHKEIT DER INFORMATIONEN

1. Die größtmögliche Sorgfalt muss dafür aufgewendet werden die vertraulichen Informationen zu schützen. Diesbezüglich sind die Mitglieder der Genossenschaftsorgane verpflichtet, die in Ausübung ihrer Funktion erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und den Umgang mit diesen auf die tatsächlich notwendigen Tätigkeiten, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, zu beschränken; dies unter Berücksichtigung auch der diesbezüglich geltenden internen Bestimmungen.

2. Jedenfalls dürfen die sich im Besitz der Bank befindlichen Dokumente und Unterlagen die Räumlichkeiten der Bank nur dann verlassen, wenn sie für Geschäfte außerhalb des Betriebes notwendigerweise gebraucht werden.

#### ABSCHNITT II – INFORMATIONENFLÜSSE INNERHALB DER ORGANE



## INFORMATIONSFÄHRE INNERHALB DES VERWALTUNGSRATES

1. Der Verwaltungsrat wird auf die im Art. 36 des Statuts vorgesehene Art und Weise einberufen.
2. Der Obmann setzt auch auf der Grundlage der Angaben der anderen Verwalter und der Genossenschaftsorgane die Tagesordnung fest und listet klar und analytisch die in der Sitzung zu behandelnden Punkte auf.
3. Bezüglich der Vorinformation der einzelnen Mitglieder seitens des Obmannes hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder über jeden einzelnen auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand informiert werden, damit sie an der Sitzung in überlegter und bewusster Weise teilnehmen können. Diese Informationen werden jedem Verwalter am Genossenschaftssitz – und darauf werden sie in der Einberufungskundmachung hingewiesen - mindestens einen Tag vor der Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt; im Falle von dringlichen Beschlüssen müssen die Informationen mindestens zwei Stunden vor der Sitzung zur Verfügung stehen.
4. Obgenannte Informationen:
  - setzen sich aus den Beschlussanträgen, über die der Verwaltungsrat zu befinden hat, aus den entsprechenden unterstützenden Unterlagen und aus Mitteilungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie gegebenenfalls aus weiteren Informationen von Inhabern von übertragenen Befugnissen und von Funktionen bzw. Strukturen der Bank, für welche die einschlägigen Bestimmungen oder das Statut vorsehen, dass sie den Verwaltungsrat informieren müssen, zusammen;
  - geben die Ergebnisse der Bewertung der etwaigen Risiken, die bei Annahme oder Ablehnung einzelner Anträge entstehen, an;
  - legen in all jenen Fällen, in denen der Beschlussantrag die Übertragung von Befugnissen vom Verwaltungsrat auf den Vollzugsausschuss vorsieht, in klarer und analytischer Weise die quantitativen und wertmäßigen Grenzen der übertragenen Befugnisse fest.
5. Der Entwurf des Protokolls wird jedem Verwalter und Aufsichtsratsmitglied am Sitz der Bank zur Überprüfung bereitgestellt; sollten keine Einwände und Beanstandungen vorliegen, ordnet der Vorsitzende gemäß Art. 38 des Statuts die Eintragung in das entsprechende Protokollbuch an.
6. Das Protokoll muss wenigstens folgende Elemente enthalten:
  - das Datum, den Ort und die Uhrzeit der Sitzung;
  - den Schriftführer;
  - die Namen der Teilnehmer sowie der Nichtanwesenden;
  - die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung;
  - die Angabe der auf die Tagesordnung gesetzten Punkte;
  - die Begründung der einzelnen Beschlussanträge, auch in geraffter Form;
  - eine Zusammenfassung der von den Anwesenden gemachten Erklärungen, falls diese es verlangen;
  - das Ergebnis der Abstimmungen;
  - die gefassten Beschlüsse;
  - die Unterzeichnung des Protokolls nach Maßgabe des Art. 38 des Statuts.
7. Falls von den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben, wird eine Kopie des Protokolls mit den vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüssen an die Aufsichtsbehörde übermittelt.

## INFORMATIONSFÄHRE INNERHALB DES VOLLZUGSAUSSCHUSSES

1. Bezüglich der Art und Weise der Einberufung der Mitglieder des Vollzugsausschusses zwecks Beschlussfassung über die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte wird auf die für den Verwaltungsrat im Art. 6 gemachten Ausführungen verwiesen.



2. Damit die Entscheidungen von den einzelnen Mitgliedern bewusst getroffen werden, trägt der Vorsitzende dafür Sorge, dass ihnen der Beschlussantrag zu jedem auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand, versehen mit sämtlichen notwendigen Unterlagen, sowie die etwaigen weiteren Informationen zur Verfügung stehen, und zwar in der Zeit, in der Form und mit dem Mindestinhalt, wie sie im Art. 6 für den Verwaltungsrat definiert sind.

3. Bezüglich der Beschlüsse des Vollzugausschusses im Bereich der Kreditvergabe müssen die den Mitgliedern auszuhändigenden Informationen alle Angaben enthalten, die für die korrekte Prüfung des Antrages erforderlich sind.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugausschusses wird ein Protokoll verfasst, das in das entsprechende Protokollbuch eingetragen wird; bezüglich der Art und Weise der Protokollierung wird auf die Ausführungen im Art. 6 verwiesen.

#### INFORMATIONSFÜSSE INNERHALB DES AUFSICHTSRATES

1. Um jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu ermöglichen, seine Aufgaben korrekt und in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Statut wahrzunehmen, trägt der Vorsitzende dafür Sorge, dass jedem Mitglied am Gesellschaftssitz regelmäßig oder bedarfsbezogen Folgendes zur Verfügung gestellt wird:

- die Informationen der Verwalter über den Geschäftsgang der Gesellschaft oder über bestimmte Geschäfte;
- die Informationsflüsse der internen Kontrollfunktionen und -strukturen.

2. Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder werden rechtzeitig schriftlich, mittels Telefax oder elektronischer Post an der von ihnen angegebenen Adresse über den Eingang von Unterlagen informiert.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder, welche Kontrollhandlungen einzeln vornehmen, informieren den Aufsichtsrat unverzüglich über das Ergebnis der durchgeführten Erhebungen, indem sie am Genossenschaftssitz den Bericht über die durchgeführten Erhebungen hinterlegen (und den Vorsitzenden benachrichtigen), damit die Erhebungen vom Aufsichtsrat in der darauffolgenden Sitzung diskutiert werden können.

4. Die durchgeführten Erhebungen müssen aus dem Protokollbuch hervorgehen.

5. Die Protokolle und Urkunden des Aufsichtsrates müssen gemäß Art. 43 des Statuts von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

6. In all jenen Fällen, in denen das Gutachten des Aufsichtsrates zu Beschlüssen des Verwaltungsrates notwendig ist, sorgt der Vorsitzende dafür, dass den einzelnen Mitgliedern alle zweckdienlichen Unterlagen zwei Tage vor der Sitzung des Aufsichtsrates am Gesellschaftssitz bereitgestellt werden, damit sich diese informiert dazu äußern können.

7. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates werden schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Post an der von ihnen angegebenen Adresse über die Verfügbarkeit der genannten Unterlagen informiert.

8. Nach Maßgabe des Art. 43 des Statutes erfüllt der Aufsichtsrat die im Art. 52 des Bankwesengesetzes Nr. 385/1993 vorgesehenen Verpflichtungen.

#### ABSCHNITT III – INFORMATIONSFÜSSE ZWISCHEN DEN ORGANEN

##### INFORMATIONSFÜSSE VOM VOLLZUGSAUSSCHUSS ZUM VERWALTUNGSRAT

1. Unter Beachtung des Art. 35 des Statuts betreffend die Übertragung von Befugnissen erstattet der Vollzugausschuss dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Bericht über die getroffenen Entscheidungen.



2. Überdies berichtet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat gemäß Art. 41 des Statuts wenigstens einmal alle sechs Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte.

3. Insbesondere:

- was den allgemeinen Geschäftsgang betrifft, liefert der Vollzugsausschuss nebst den Gesamtdaten, welche aus den einzelnen Berichten hervorgehen und die dem Verwaltungsrat bei der erstmöglichen Sitzung unterbreitet werden auch eine Gegenüberstellung dieser Daten mit jenen des vorhergehenden Halbjahres sowie, falls für zweckdienlich erachtet, eine Analyse derselben;
- bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung des Geschäftsganges legt der Vollzugsausschuss eine Einschätzung der Daten für die im darauffolgenden Halbjahr durchzuführenden Tätigkeiten vor; diese werden sowohl mit den allgemeinen wirtschaftlichen Prognosen als auch mit der besonderen betrieblichen Ausrichtung für diesen Zeitraum abgeglichen;
- was die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte anbelangt, ermittelt der Vollzugsausschuss jene Geschäfte, die im Bereich der ihm übertragenen Befugnisse als von großer wirtschaftlicher Bedeutung oder aufgrund der verwickelten Parteien und des Gegenstandes jedenfalls als mit weitreichenderen Folgen erachtet werden.

4. Nachdem der Verwaltungsrat obgenannte Dokumentation erhalten hat, überprüft er diese sobald wie möglich; dies bildet Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes.

#### INFORMATIONSFÜSSE VOM VOLLZUGSAUSSCHUSS ZUM AUFSICHTSRAT

1. Bezüglich der Informationsflüsse vom Vollzugsausschuss zum Aufsichtsrat wird auf die Ausführungen im Art. 9 Absätze 2 und 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

#### INFORMATIONSFÜSSE VOM AUFSICHTSRAT ZUM VERWALTUNGSRAT

1. Der Aufsichtsrat übermittelt dem Verwaltungsrat das Protokoll einer jeden Sitzung; insbesondere meldet er dem Verwaltungsrat die etwaig festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, verlangt die Durchführung der geeigneten Korrekturmaßnahmen und überprüft kontinuierlich deren Wirksamkeit, wie es Art. 43 des Statuts vorsieht.

2. Der Aufsichtsrat übermittelt dem Verwaltungsrat jährlich einen Bericht über die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des gesamten Internen Kontrollsystems (mit besonderem Augenmerk auf das Risikomanagement, die Compliance-Funktion, die Arbeitsweise des Internal Audit und das Buchhaltungs- und Informationssystem) sowie der Übereinstimmung des ICAAP-Verfahrens mit den von den geltenden Vorschriften festgelegten Anforderungen.

3. Der Aufsichtsrat übermittelt dem Verwaltungsrat rechtzeitig die Stellungnahmen zu seinen Entscheidungen, für die diese Stellungnahmen zwingend vorgeschrieben sind.

4. Der Aufsichtsrat teilt dem Verwaltungsrat rechtzeitig das Ausscheiden seiner Mitglieder aus dem Amt und deren Ersetzung mit, damit die Verwalter die Eintragung in das Handelsregister innerhalb von dreißig Tagen veranlassen können.

#### INFORMATIONSFÜSSE VOM VERWALTUNGSRAT ZUM AUFSICHTSRAT

1. Der Verwaltungsrat übermittelt dem Aufsichtsrat innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen die Dokumentation zum Jahresabschluss.

2. Der Verwaltungsrat teilt dem Aufsichtsrat rechtzeitig die Beschlussanträge, die der Stellungnahme des Aufsichtsrates bedürfen, mit.

#### ABSCHNITT IV – INFORMATIONSFÜSSE AN DIE GENOSSENSCHAFTSORGANE



## INFORMATIONENFLÜSSE VON DEN FUNKTIONEN/ORGANISATIONSEINHEITEN AN DIE GENOSSENSCHAFTSORGANE

1. Die Informationsflüsse von den Funktionen/Organisationseinheiten an die Organe sind in der beiliegenden Tabelle wiedergegeben; sie bildet wesentlichen Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

1. Die Informationsflüsse an den Verwaltungsrat Die Informationsflüsse, von denen im vorliegenden § 1 die Rede ist, sind an den Verwaltungsrat gerichtet; falls die Raiffeisenkasse einen Vollzugsausschuss eingesetzt hat und an diesen Befugnisse überträgt, die unter Punkt 1 angesprochen sind, sind die Empfänger der Informationsflüsse entsprechend anzupassen.

Die Informationen (Informationsflüsse) werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens einen Tag vor der Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates zur Kenntnis gebracht.

### **Tabelle 2 - Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)**

**Raiffeisenkasse Untereisacktal** Genossenschaft mit Sitz in Lajen

Mitglied des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und des Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 des L.D. Nr. 415/1996

eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen unter Nummer 00181170218

eingetragen im Bankenverzeichnis unter Nummer 8113

eingetragen im Genossenschaftsregister Bozen unter Nummer A145399 , Sektion I

### **Tabelle 3 - Eigenmittel (Art. 437 CRR)**

#### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die Eigenmittel der Raiffeisenkasse setzen sich vor allem aus dem Gesellschaftskapital, den Reserven und den Gewinnrücklagen zusammen. Um die Geschäftstätigkeit der Bank langfristig sicherzustellen, werden vor allem die Reserven in Übereinstimmung mit den statutarischen Bestimmungen und den Vorgaben der Bankenaufsicht durch die jährliche Zuweisung aus dem Gewinn gestärkt.

Die Eigenmittel wurden nach EU-Verordnung 575/2013 ermittelt. Das Eigenkapital im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht bei der Raiffeisenkasse ausschließlich aus hartem Kernkapital. Es setzt sich im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen, den Geschäftsanteilen (Aktien) und dem Aufpreis der eintretenden Mitglieder zusammen und wird um die geltenden in Abzug zu bringendem Posten und Übergangsbestimmungen bereinigt. Der in der Raiffeisenkasse verbleibende Jahresgewinn wurde nach den neuen Bestimmungen nicht mehr eingerechnet, nachdem der Vermerk des Rechnungsprüfers nicht innerhalb des für die Meldung vorgesehenen Termins ausgestellt war (Termin 11.02.). Von der Möglichkeit, eine Comfort Letter zu beantragen, um das Jahresergebnis einrechnen zu können, wurde nicht Gebrauch gemacht.



Ab dem Meldetermin 31.03.2015 hat die Raiffeisenkasse die Eigenkapitalberechnung nach Vorgabe der EU-Verordnung 575/2013 und entsprechenden Durchführungsbestimmungen der EBA (European Banking Authority) und der Banca d'Italia berechnet.

Die Errechnung wurde aufgrund des bisherigen Wissensstandes und entsprechend der in den Rundschreiben Nr. 286/13 und Nr. 154/91 der Banca d'Italia vom 17/12/2013 vorgegebenen Struktur erstellt. Eine weitere Aktualisierung erfolgte mittels Rundschreiben der Banca d'Italia 286/2013 vom 01. April 2014.

Die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von Basel 3 zu den Eigenmitteln erlauben grundsätzlich keine Bewertungsanpassungen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus den zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten anerkennen (sog. "*filtri prudenziali*").

Die Koeffizienten gegenüber dem Kredit-, Markt- und Gegenparteiisiko wurden zum Stichtag 31. Dezember 2015 nach diesen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und unter Anwendung des von der Norm vorgegebenen Standardansatzes bestimmt. Das operationelle Risiko wurde anhand des Basismodells bewertet.

#### **Eigenmittelanforderungen: Kapitalerhaltungspuffer**

Das anrechenbare Eigenkapital setzt sich gemäß CRR aus den Komponenten hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital zusammen, wobei Letzteres nur noch in Höhe von höchstens 25% der Eigenmittel anrechenbar ist.

Mit Schreiben vom 19.11.2015 Prot. N. 1230908/15 hat uns die Banca d'Italia folgende Eigenmittelanforderungen mit 31.12.2015 auferlegt:

- `coefficiente di capitale primario di classe 1 (CET 1 ratio) pari al 7%, comprensivo del 2,5% a titolo di riserva di conservazione del capitale. Tale coefficiente è vincolante, ai sensi dell'art. 53-bis TUB, nella misura del 6,3%1 (di cui 4,5% a fronte dei requisiti minimi regolamentari e 1,8% a fronte dei requisiti aggiuntivi determinati a esito dello SREP);`
- `coefficiente di capitale di classe 1 (Tier 1 ratio) pari all'8,5%, comprensivo del 2,5% a titolo di riserva di conservazione del capitale. Tale coefficiente è vincolante,`





ai sensi dell'art. 53-bis TUB, nella misura dell'8,5%<sup>2</sup> (di cui 6% a fronte dei requisiti minimi regolamentari e 2,5% a fronte dei requisiti aggiuntivi determinati a esito dello SREP);

- coefficiente di capitale totale (Total Capital ratio) pari all'11,3%, comprensivo del 2,5% a titolo di riserva di conservazione del capitale. Tale coefficiente è vincolante, ai sensi dell'art. 53-bis TUB, nella misura dell'11,3%<sup>3</sup> (di cui 8% a fronte dei requisiti minimi regolamentari e 3,3% a fronte dei requisiti aggiuntivi determinati a esito dello SREP).

Bereits ab dem Jahr 2014 wird von den Banken ein zusätzlicher **Kapitalerhaltungspuffer** von **2,5%** verlangt. Mit obigen Schreiben wurde der Prozentsatz für die Gesamtkapitalanforderung der Raiffeisenkasse um **0,80% auf 11,30% erhöht**.

Wenn die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht eingehalten wird (d.h. bei Nichteinhaltung einer harten Kernkapitalanforderung von 7% und/oder einer Gesamtkapitalanforderung von 11,30%), sind bestimmte Einschränkungen bei der Verteilung der Gewinne vorgesehen. Außerdem muss in diesem Fall die Bank sofort der Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan vorlegen, in dem alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen festgelegt werden.

Die von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Obliegenheiten im Falle von nicht Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers sind im Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/13 festgelegt (Teil I Titel II Kapitel I).

Die Raiffeisenkasse erfüllt die vorgeschriebenen Mindestanforderungen bei Weitem. Darüber hinaus wird der bestehende Überschuss als ausreichend angesehen, um auch künftig den von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Anforderungen gerecht zu werden.



## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

**Das aufsichtsrechtliche Eigenkapital der Raiffeisenkasse zum 31.12.2015**

	Summe 2015	Summe 2014
A. Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) vor Anwendung der VorsichtsfILTER	22.212	21.638
davon CET1-Kapitalinstrumente, die Gegenstand der Übergangsanpassung sind		
B. VorsichtsfILTER des CET1 (+/-)		
C. CET1 einschließlich der abzuziehenden Abzugs- und Korrekturposten und der Posten aus der Übergangsanpassung (A +/- B)	22.212	21.638
D. Vom CET1 abzuziehende Abzugs- und Korrekturposten		
E. Übergangsanpassung – Auswirkung auf CET1 (+/-)	(274)	(345)
F. Summe Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) (C – D +/- E)	21.938	21.293
G. Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 – AT1), einschließlich der abzuziehenden Abzugs- und Korrekturposten und der Posten aus der Übergangsanpassung		
davon AT1-Instrumente, die Gegenstand der Übergangsanpassung sind		
H. Vom AT1 abzuziehende Abzugs- und Korrekturposten		
I. Übergangsanpassung – Auswirkung auf AT1 (+/-)		
L. Summe zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1 – AT1) (G - H +/- I)		
M. Ergänzungskapital (Tier 2 – T2), einschließlich der abzuziehenden Abzugs- und Korrekturposten und der Posten aus der Übergangsanpassung		
davon T2-Instrumente, die Gegenstand der Übergangsanpassung sind		
N. Vom T2 abzuziehende Abzugs- und Korrekturposten		
O. Übergangsanpassung – Auswirkung auf T2 (+/-)		
P. Summe Ergänzungskapital (Tier 2 – T2) (M - N +/- O)		
<b>Q. Summe aufsichtsrechtliches Eigenkapital (F + L + P)</b>	<b>21.938</b>	<b>21.293</b>




**Bilanzabstimmung zum 31.12.2015**

TEIL F - INFORMAZIONIEN ZUM EIGENKAPITAL	
Sektion 1 - Eigenkapital des Unternehmens	
B1. Eigenkapital des Unternehmens: Zusammensetzung	
1. Kapital	5.614
2. Emissionsaufpreis	4.144
3. Rücklagen	21.928.726
- Gewinnrücklagen	
a) gesetzliche	19.515.789
b) statutarische	2.349.778
c) Eigene Aktien	
d) Sonstige	63.159
- andere	
3.bis Acconti su dividendi	
4. Kapitalinstrumente	
5. ( Eigene Aktien)	
6. Bewertungsrücklagen	
- Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente	273.897
- Sachanlagen	
- Immaterielle Vermögenswerte	
- Deckung von Auslandsinvestitionen	
- Deckung der Kapitalflüsse	
- Wechselkursdifferenzen	
- langfristige Aktiva auf dem Weg der Veräußerung	
- Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus leistungsorientierten Plänen	
- Quote der Bewertungsreserven aus der Bewertung von Beteiligungen zum Nettovermögen:	
- Sondergesetze zur Aufwertung	
7. Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres	
<b>Totale</b>	<b>22.212.381</b>
Dividenden	
Nicht anrechenbare Minderheitsbeteiligungen	
CET1 vor Anwendung der Aufsichtsfilter, Übergangsanpassungen und Abzüge	22.212.381
Vorsichtsfilter	-273.897
Übergangsanpassungen	
Abzüge	
CET1	21.938.484
Im Tier 2 anerkannte nachrangige Instrumente	
Übergangsanpassungen	
Abzüge	
Tier 2	
<b>Eigenkapital für Aufsichtszwecke</b>	<b>21.938.484</b>



Der im Unternehmen verbleibende Jahresgewinn wurde nach den neuen Bestimmungen nicht mehr in die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel eingerechnet, nachdem der Vermerk des Rechnungsprüfers nicht innerhalb der für die Meldung vorgesehenen Termins (11.02.2016) ausgestellt war. Von der Möglichkeit, eine COMFORT Letter zu beantragen, um das Jahresergebnis einrechnen zu können, wurde nicht Gebrauch gemacht.

### Posten der Aktiva sowie der Passiva oder des Eigenvermögens

Beschreibung	Bilanzwert	Für die Eigenmittel relevante Beträge
<b>Posten der Passiva</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Banken		
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	120.051.462	
Im Umlauf befindliche Wertpapiere	10.089.221	
Zum fair value bewertete passive Finanzinstrumente		
Bewertungsrücklagen	2.615.857	
davon :		
- Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente		
- Bewertungsrücklagen Beteiligungen		
- Bewertungsrücklagen Immobilien (IAS16)	2.615.857	
- Reserven Aktualisierung TFR-FONDS		
- Aufwertungsrücklage		
Rücklagen	21.928.726	21.928.726
Emissionsaufpreis	4.144	4.144
Kapital	5.614	5.614
Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres	500.080	
<b>Gesamt</b>		<b>21.938.484</b>
<b>Posten der Aktiva</b>		
Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente	43.696.876	
Forderungen an Kunden	91.644.024	
Beteiligungen		
- in der Bewertung der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Firmenwert		
Immaterielle Vermögenswerte		
Steuerforderungen	226.329	
<b>Gesamt</b>		<b>0</b>
<b>Andere Elemente</b>		
Wertanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung		
<b>Gesamt</b>		<b>0</b>
<b>Eigenkapital für Aufsichtszwecke</b>		<b>21.938.484</b>



## Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)
<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	9.758	
davon: ....	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	5.614	
davon: ....	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	4.144	
Einbehaltene Gewinne	26 (1) (c)	21.865.567	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards	26 (1)	337.056	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	26 (1) (f)		
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	486 (2)		
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Jänner 2018	483 (2)		
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	84, 479, 480		
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	26 (2)		
<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>		<b>22.212.381</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	34, 105		
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	36 (1) (b), 37, 472 (4)		



Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind ) (negativer Betrag)	36 (1) (c), 38, 472 (5)		
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	33 (a)		
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)		
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	32 (1)		
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beiliegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	33 (b)		
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	36 (1) (e), 41, 472 (7)		
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	36 (1) (f), 42, 472 (8)		
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	36 (1) (g), 44, 472 (9)		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)		
Direkte, indirekte oder synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) (2) (3), 79, 470, 472 (11)		
In der EU: leeres Feld			
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	36 (1) (k)		
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	36 (1) (k) (i), 89, 90, 91		
davon: Verbriefungspositionen	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258		
davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	36 (1) (k) (iii), 379 (3)		



Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)		
Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	48 (1)		
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)		
In der EU: leeres Feld			
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)		
Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	36 (1) (a), 472 (3)		
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	36 (1) (l)		
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			
Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468		-273.897	
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	481		
davon: .....	481		
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringendem Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	36 (1) (j)		
<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>		-273.897	
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>		<b>21.938.484</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	51, 52		
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
Betrag der Posten im Summe von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	486 (3)		
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Jänner 2018	483 (3)		
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	85, 86, 480		



davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (3)		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>			
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)		
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	56 (b), 58, 475 (3)		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (d), 59, 79, 475 (4)		
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	477, 477 (3), 477 (4) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapital, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			



Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	467, 468, 481		
Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringendem Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	56 (e)		
<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>			
<b>Zusätzliches Kernkapitals (AT1)</b>			
<b>Kernkapitals (T1 = CET1 + AT1)</b>		<b>21.938.484</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	62, 63		
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	486 (4)		
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Jänner 2018	483 (4)		
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	87, 88, 480		
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (4)		
Kreditrisikoanpassungen	62 (c) und (d)		
<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>			
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)		
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	66 (b), 68, 477 (3)		
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)		
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
davon: Positionen, die vor dem 1. Jänner 2013 bestanden und den Übergangsbestimmungen unterliegen			





Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	66 (d), 69, 79, 477 (4)		
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)		
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	467, 468, 481		
<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>			
<b>Ergänzungskapital (T2)</b>			
<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>		<b>21.938.484</b>	
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR-Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	61.646	



davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR-Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, usw.)	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)		
davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR-Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, usw.)	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)		
<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (a), 465	20,261	
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (b), 465	20,261	
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (c)	20,261	
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderung an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	CRD 128, 129, 130		
davon: Kapitalerhaltungspuffer		2.706.895	
davon: antizyklischer Kapitalpuffer			
davon: Systemrisikopuffer			
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	CRD 131		
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	CRD128		
(in EU-Verordnung nicht relevant)			
(in EU-Verordnung nicht relevant)			
(in EU-Verordnung nicht relevant)			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c) 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)		



Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)		
In der EU: leeres Feld			
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)		
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62		
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	62		
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62		
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	62		
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Jänner 2013 bis 1. Jänner 2022)</b>			
Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (3), 486 (2) und (5)		
Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (3), 486 (2) und (5)		
Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (4), 486 (3) und (5)		
Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (4), 486 (3) und (5)		
Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484 (5), 486 (4) und (5)		
Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484 (5), 486 (4) und (5)		



## Tabelle 4 – Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Der von der Bank eingerichtete ICAAP-Prozess verfolgt das Ziel, die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Bezug auf die operative Tätigkeit und die in der Strategie festgeschriebenen Risiken festzustellen. Basierend auf dieser Ausgangslage wurde im Jahr 2015 von der Bank der ICAAP nach den folgenden Modalitäten definiert und implementiert.

Als internes Kapital versteht man jenen Teil an Kapital, das notwendig ist, um pro Risikoart ein bestimmtes Ausmaß an potenziellen Verlusten aus der Risikotätigkeit abzudecken. Als gesamtes internes Kapital versteht man das Ausmaß des gesamten notwendigen Kapitals, um alle relevanten und von der Bank eingegangenen Risiken abzudecken, auch unter Berücksichtigung von Kapitalnotwendigkeiten für die strategische Ausrichtung.

Die Raiffeisenkasse berechnet das gesamte interne Kapital anhand des “building block approach”, d.h. die einzelnen aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für die messbaren Risiken mit vereinfachten Modellen, und mittels qualitativer Einschätzung aller anderen relevanten Risiken. Es werden außerdem die Resultate der Stress Testings und der relevanten Indikatoren bei den wichtigsten Risiken sowie die strategischen Einschätzungen, die eventuell eine weitere Eigenkapitalunterlegung fordern, berücksichtigt.

Die Risiken werden von der Raiffeisenkasse in zwei Arten unterteilt:

- **quantifizierbare Risiken**, bei welchen sich die Raiffeisenkasse der vorgegebenen Bestimmungsmethoden bedient, um das interne Kapital für das Kredit-, Gegenpartei-, Marktrisiko und das operationelle Risiko sowie für das Konzentrations- und das Zinsänderungsrisiko im Bankportefeuille zu ermitteln;
- **nicht oder schwer quantifizierbare Risiken**, bei welchen aufgrund der fehlenden Messmethoden zur Bestimmung des internen Kapitals ein solches nicht quantifiziert wird, sondern es durch den Einsatz von Minderungstechniken zu deren Überwachung kommt (Liquiditätsrisiko, Restrisiken, strategische Risiken, Reputationsrisiken)

Die Koeffizienten gegenüber dem Kredit- und Marktrisiko wurden zum Stichtag 31. Dezember 2015 nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben von Basel 3 und unter Anwendung des von der Norm vorgegebenen Standardansatzes bestimmt.

Da es sich beim operationellen Risiko um ein Risiko der ersten Säule handelt, wird die Eigenmittelunterlegung laut aufsichtsrechtlichem Verfahren berechnet. Unsere Raiffeisenkasse wendet für die Quantifizierung des operationellen Risikos den Basisindikatoransatz an, weil dieser den einfachsten Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken darstellt (Prinzip der Proportionalität) und die vorgesehenen gesetzlichen Grenzen zur Anwendung des Standard- bzw. AMA-Ansatzes nicht überschritten werden. Bei der Basismethode wird ein



Risikogewichtungssatz von 15% auf einen relevanten Indikator angewandt, der gemäß Art. 316 der CRR ermittelt wird. Das aus dieser Berechnung resultierende Risiko wird mit den Eigenmittelanforderungen verglichen.

Auf der Grundlage der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen müssen Banken gegenüber dem Kredit- und Gegenpartierisiko konstant eine Mindestkapitalunterlegung von 8% des Gesamtforderungsbetrags aufweisen; gegenüber dem Marktrisiko sind die Banken darüber hinaus angehalten, die Bestimmungen zur Risikoüberwachung aus der Tätigkeit mit Finanzinstrumenten und Währungen einzuhalten.

Das interne Kapital gegenüber dem Konzentrationsrisiko und gegenüber dem Zinsänderungsrisiko im Bankportefeuille wird nach der von der Banca d'Italia vorgeschriebenen vereinfachten Methodik bestimmt.

Im ICAAP Prozess berücksichtigt die Bank die Risiken (rechtlicher und reputationeller Natur oder aus Interessen-konflikten) aus Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten. In Fällen von Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Grenzen wird nämlich, bei der Bestimmung des aktuellen und des hochgerechneten gesamten internen Kapitals zusätzlich, zu den bereits gefassten Initiativen im Rückführungsplan, der Überschuss berücksichtigt.

Die gesamte Risikoexposition der Raiffeisenkasse, mit Berechnung zum Stichtag 31.12.2015 und als Vorschau zum Stichtag 31.12.2016, lässt sich mit dem vorhandenen Bestand an laufenden und programmierten Eigenmitteln abdecken.



## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Kategorien/Werte	Nicht gewichtete Beträge		Gewichtete Beträge / Voraussetzungen	
	2015	2014	2015	2014
<b>A. Risikotätigkeit</b>				
<b>A.1 Kreditrisiko und Gegenparteirisiko</b>	<b>166.371</b>	<b>158.292</b>	<b>100.222</b>	<b>99.149</b>
1. Standardmethode	166.371	158.292	100.222	99.149
2. Methode basierend auf interne Ratings				
2.1 Basismethode				
2.2 Fortgeschrittene Methode				
3. Verbriefungen				
<b>B.1 Kreditrisiko und Gegenparteirisiko</b>			<b>8.018</b>	<b>7.932</b>
<b>B.2 Risiko der Anpassung der Kreditbewertung und der Gegenpartei</b>				
<b>B.3 Erfüllungsrisiko</b>				
<b>B.4 Marktrisiken</b>				
1. Standardmethode				
2. Interne Berechnungsmodelle				
3. Konzentrationsrisiko				
<b>B.5 Operationelles Risiko</b>			<b>644</b>	<b>635</b>
1. Basisindikatorenansatz			644	635
2. Standardansatz				
3. Fortgeschrittener Ansatz				
<b>B.6 ANDERE ELEMENTE DER BERECHNUNG</b>				
<b>B.7 GESAMTE ÜBERWACHUNGSMABREGELN</b>			<b>8.662</b>	<b>8.567</b>
<b>C. Risikotätigkeit und Überwachungskoeffizienten</b>				
C.1 Gewichtete Risikotätigkeiten			<b>108.276</b>	<b>107.088</b>
C.2 Hartes Kernkapital CET1/Gewichtete Risikotätigkeit (CET 1 capital ratio)				
C.3 Kernkapital CET1/Gewichtete Risikotätigkeit (Total capital ratio)			<b>20,26</b>	<b>19,88</b>
C.4 Summe aufsichtsrechtliche Eigenmittel/Gewichtete Risikotätigkeit (Total capital ratio)			<b>20,26</b>	<b>19,88</b>

**Mindestkapitalanforderungen**

Nachstehende Tabelle bietet einen Vergleich zwischen dem Total Capital Ratio der Raiffeisenkasse und den verschiedenen Mindestanforderungen aufgrund der nationalen und internationalen Vorgaben.

Zum 31.12.2015		IST 2015	PLAN 2016
	Total Capital Ratio (TCR)	20,26%	20,63%
Limits	TSCR (Total SREP Capital Requirement)	11,30%	
	Mindestanforderungen TCR inkl. Kapitalerhaltungspuffer	10,50%	
	OCR (Overall Capital Requirement)	13,80%	
	Gesamtkapitalanforderung		
	Mögliche Eigenmittelanforderung laut Art. 27 BRRD (SREP-Gesamtkapitalanforderung plus mögliche 1,5 %)	12,80%	

. Quelle: Mehrjahresplanung



Der TCR liegt mit 20% über den verschiedenen Mindestanforderungen, welche sich aus den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf nationaler wie internationaler Ebene sowie dem SREP-Verfahren ergeben.

Die Gegenüberstellung zwischen dem internen Kapital und den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln sowie die daraus resultierenden Indikatoren werden von der Raiffeisenkasse, auch in Hinblick auf den definierten Risikoappetit (vergleiche dazu eigenes Kapitel), als zufriedenstellend gesehen.

### Mindesteigenmittelerfordernisse für jede Forderungsklasse im Kreditrisiko - Standartansatz:

Forderungsklassen	Eigenmittelanforderungen
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.791
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	
Risikopositionen gegenüber Instituten	1.314.186
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	2.480.653
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3.557.603
durch Immobilien besicherte Risikopositionen	
ausgefallene Risikopositionen	353.662
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzf. Bonitätsbeurteilung	
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	
Beteiligungspositionen	157.326
sonstige Posten	137.531
<b>Gesamt</b>	<b>8.017.752</b>

### Mindesteigenmittelerfordernisse für das Marktrisiko und das operationelles Risiko:

Zusammensetzung	Eigenmittelanforderungen
Positionsrisiko auf Schuldverschreibungen	
Positionsrisiko auf Aktien und Dividendenpapieren	
Großkredite oberhalb der Obergrenzen der Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist	
Positionsrisiko auf Schuldverschreibungen, Aktien und Dividendenpapieren	
Fremdwährungsrisiko	
Warenpositionsrisiko	
Abwicklungsrisiko für im Handelsbuch gehaltene Positionen	
Abwicklungsrisiko für im Bankbuch gehaltene Positionen	
Eigenmittelanforderungen aus Marktrisiken	
Operationelles Risiko - Basisindikatoransatz	644.312
<b>Gesamt</b>	<b>644.312</b>





## Tabelle 5 – Gegenparteirisiko (Art. 439 CRR)

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Nach der Definition in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen versteht man unter dem Gegenparteirisiko die Gefahr der Nichterfüllung und folglich den Ausfall von Seiten eines Vertragspartners vor der vertraglich vorgesehenen Fälligkeit bei der Abwicklung von:

- Derivaten und andere OTC Instrumenten,
- Pensionsgeschäften (Operationen SFT),
- langfristig geregelten Geschäften (Operationen LST).

Das Gegenparteirisiko versteht sich als eine bestimmte Art von Kreditrisiko, bei welchem es aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners zu Verlusten kommen kann.

Für die Raiffeisenkasse beschränkt sich, aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das Risiko auf:

- außerhalb des Marktes und zur Abdeckung für das Bankportefeuille gehaltene Finanzderivate (OTC – over-the-counter);
- aktive und passive Pensionsgeschäfte auf Finanzinstrumente sowie „Security Financing Transactions“ (Operationen SFT).

Die Raiffeisenkasse verwendet für die Messung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Finanzderivate und außerhalb des Marktes gehandelte Kreditderivate (OTC) die sog. Methode des Marktwertes.

Mit Bezug auf die Operationen in aktiven und passiven Pensionsgeschäften auf Finanzinstrumente sowie „Security Financing Transactions“ (Operationen SFT) wird festgehalten, dass sich die Raiffeisenkasse der vereinfachten Methode für die Messung bedient.

Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgend, hat die Raiffeisenkasse ein strukturiertes und dokumentiertes System zum Erreichen der strategischen Geschäftsziele und zur Kontrolle des Gegenparteirisikos implementiert, welches u.a., auch, durch Zuteilung von Verantwortungen und Funktionen, das Mitwirken verschiedener bankinterner Stellen vorsieht.

Die Politiken zur Verwaltung des Gegenparteirisikos stützen sich auf nachfolgende Elemente:

- Definition des Risikoappetits durch das Festlegen operativer Limits für die Handelstätigkeit in Finanzinstrumenten, wobei die Unterscheidung zwischen Referenzgegenparteien und zugelassene Gegenparteien getroffen wurde;
- Einschränkung der gehandelten Finanzinstrumente, wobei zwischen nicht zum Handel zulässigen und zulässigen, aber mit Beschränkung (einzelne Operationen oder Typ/technische Form) belegten Finanzinstrumenten, unterschieden wurde;
- Operative Vollmachten, wobei nach delegierter Person und Tageslimits unterschieden wurde.



Die Raiffeisen Landesbank AG ist die Referenzgegenpartei der Raiffeisenkasse, mit welcher eine konsolidierte Geschäftsbeziehung, unter Beachtung der operativen und verwaltungstechnischen Eigenheiten und Mechanismen des genossenschaftlichen Bankensystems, unterhalten wird. Als für die Raiffeisenkasse zugelassene Gegenparteien gelten vorwiegend italienische und ausländische Gegenparteien, welche nach den Kriterien wie Beständigkeit, Sicherheit und operativer Effizienz ausgesucht wurden, d.h. jene Gegenparteien, welche über das Informationssystem Bloomberg zugänglich sind.

Bei der Abwicklung von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumente (OTC) übernimmt die Raiffeisenkasse, aufgrund ihrer statutarischen Vorgaben, keine spekulativen Positionen bzw. bietet auch den Kunden keine solche Produkte an, außer wenn dadurch Risiken abgedeckt werden, die sich aus anderen Geschäften ergeben.

Darüber hinaus ist auch das Ausmaß und das Risiko an nicht spekulativen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten (OTC) sehr gering, da bei diesen Geschäften ausschließlich Zentralinstitute (z.B. Raiffeisen Landesbank Südtirol AG) als Gegenparteien auftreten.

Für die Messung und Verwaltung der o.a. Geschäfte bedient sich die Raiffeisenkasse der Prozeduren aus dem Kreditvergabeprozess im Zuge der Kreditprüfung.

Die Raiffeisenkasse führt keine Pensionsgeschäfte durch.

Die Raiffeisenkasse verwendet keine Minderungstechniken betreffend das Gegenparteirisiko.

## **Tabelle 6 – Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)**

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit den IAS/IFRS-Bestimmungen wird zu jedem Bilanzstichtag das Vorhandensein von objektiven Elementen geprüft, die auf Wertminderungen (impairment) einzelner Finanzinstrumente oder Gruppen von Finanzinstrumenten schließen lassen. Die Raiffeisenkasse ist mit Strukturen und Prozeduren rechtlicher und informationstechnischer Art organisiert, um die Verwaltung, die Klassifizierung und die Kontrolle der Kredite vornehmen zu können.

Mit der 7. Aktualisierung vom 20. Januar 2015 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 272/08 „Matrice dei conti“ wurden die wertgeminderten Kunden in Anlehnung der neuen Definitionen der „Non-performing exposures (NPE = non performing exposure)“ und „forbearance“ (Stundung = oggetto di concessione) laut EBA neu strukturiert. Die Definition der EBA gilt für alle Meldungen ab 01.01.2015. Die Raiffeisenkasse hat die neuen Einstufungskriterien umgesetzt.

Die Raiffeisenkasse hat im Laufe des Jahres 2015 Richtlinien für die Berechnung der Einzelwertberichtigungen von Kundenforderungen erlassen.

- **Zahlungsunfähige Risikopositionen (sofferenze – insolvent exposures)**
- **Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall („inadempienze probabili“)**
- **Überfällige Risikopositionen größer 90 Tage**
- **Stundungen**



Dabei wird festgehalten, dass als Wertminderung ist jener Betrag anzusehen, um den der Buchwert eines finanziellen Vermögenswertes seinen erzielbaren Betrag übersteigt. Bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags werden die erwarteten zukünftigen Zahlungsflüsse mit dem Zinssatz des Ursprungsvertrags abgezinst, d. h. es wird der Barwert ermittelt:

(Zusätzliche) Einzelwertberichtigung = Buchwert – erzielbarer Betrag (Barwert)

Die Prüfung der Notwendigkeit einer Wertminderung ist getrennt für jede Kreditlinie einer Risikoposition durchzuführen.

Die Richtlinien beinhalten die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Die Positionen, die einen abnormalen Verlauf zeigen, werden in unterschiedlichen Risikokategorien klassifiziert. Positionen gegenüber Kunden, die zahlungsunfähig sind, werden der Kategorie „**zahlungsunfähige Positionen**“ zugeordnet.

**Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall/inadempienze probabili/unlikely to pay:** Das sind Kreditpositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe nachkommen kann, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzugs werden als Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall/inadempienze probabili/unlikely to pay eingestuft.

**Gestundete Risikopositionen (esposizioni oggetto di concessioni/forbearance):** Das sind einzelne Kreditpositionen, bei welchen schriftliche Konzessionen/Zugeständnisse an den Schuldner gemacht wurden, der Schwierigkeiten hat seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht.

Infolge der Änderung der Überwachungsanweisungen und der Einführung der internationalen Rechnungslegungs-Standards werden nunmehr zu den Krediten mit unregelmäßigem Verlauf auch all jene gezählt, die überfällig sind, d. h. „**überfällige Risikopositionen**, die diesen Status über mehr als 90 Tage aufweisen.

Die Verantwortung und die Gesamtverwaltung der Kredite mit unregelmäßigem Verlauf, sind der Kreditabteilung übertragen.

Diese Tätigkeit äußert sich primär:

- in der Überwachung der genannten Positionen und im Support der Filialen, denen die Ablaufkontrollen obliegen;
- in der Abstimmung mit dem Berichterstatter hinsichtlich der Vorgangsweise, um die Position schließlich in eine mit regulären Verlauf gekennzeichnete zurückzuführen, oder die Aufkündigung der Position vornehmen bzw. einen Umstrukturierungsplan erstellen zu können;
- die voraussichtlichen Verluste festzulegen und
- den vorgesetzten Organen die Umklassifizierung in die Kategorie der „**notleidenden Positionen**“ vorzuschlagen, sofern die eingetretenen Schwierigkeiten keine Möglichkeit der Normalisierung in Aussicht stellen.

**Die Bewertungsmethodik:****Zahlungsunfähige Risikopositionen (sofferenze – insolvent exposures)**

Die Ermittlung des erzielbaren Betrages und anschließend des Barwertes erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Feststellung der Sicherstellungen bzw. der Vermögenswerte und des von der Raiffeisenkasse erzielbaren Anteils (z.B. erzielbarer Betrag nach Abzug der vorrangigen Garantien und Belastungen);
- b) Ermittlung des aktuellen Marktwertes aufgrund einer internen Schätzung oder eines externen Gutachtens;
- c) Festlegung des Notverkaufswertes;
- d) Festlegung der mit der Eintreibung einhergehenden Kosten (direkte/indirekte), aufbauend auf die statistischen Erfahrungswerte der unmittelbaren Vergangenheit, mit einem absoluten Minimum von 3 % und von 10 % im Falle von Konkurs- und Ausgleichsverfahren;
- e) Ermittlung der voraussichtlichen Inkassozeitpunkte der Finanzflüsse;
- f) Abzinsung des erzielbaren Betrages unter Verwendung des Effektivzinssatzes des Ursprungsvertrages (ohne Verzugszinsen).

Für die Ermittlung der Notverkaufswerte von Immobilien wird auf jeden Fall ein Mindestabschlag vom aktuellen Marktwert gemäß internen Tabelle angeführten Prozentsätze vorgenommen.

**Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall („inadempienze probabili“)**

Die Einreihung im aufsichtsrechtlichen Sinne, ob ein wahrscheinlicher Zahlungsausfall vorliegt oder nicht, erfolgt nach der Logik, die im Rundschreiben der Bankenaufsichtsbehörde Nr. 272/08 angeführt ist.

Die Berechnung der notwendigen Einzelwertberichtigung je Risikoposition erfolgt anhand der folgenden Schritte:

**Schritt 1:**

Festlegung des Einzelwertberichtigungsansatzes:

- a. Ansatz der Tätigkeitsfortführung („going concern“) oder
- b. Ansatz der Betriebsstilllegung bzw. Verwertung („gone concern“).

**Schritt 2:**

Berechnung der erzielbaren Beträge (Finanzflüsse) und entsprechenden Barwerte im festgelegten Einzelwertberichtigungsansatz.

**Schritt 3:**

Berechnung der sich ergebenden Einzelwertberichtigung.

In der Folge wird die Berechnung der Einzelwertberichtigung in den beiden aufgezeigten Berechnungsansätzen näher erläutert:

- a) Tätigkeitsfortführung („going concern“)

Dies ist der Fall, wenn die operativen Cash Flows weiterhin zu erwarten sind und diese für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Zusätzlich können Garantien realisiert werden, sofern diese nicht die operativen Cash Flows beeinträchtigen.

Der Ansatz der Tätigkeitsfortführung ist wahrscheinlicher, wenn zum Beispiel:

- die zukünftigen operativen Cash Flows des Schuldners bedeutend sind und verlässlich geschätzt werden können;



- die Risikoposition nur für einen geringen Betrag durch Garantien sichergestellt ist.

Zur Ermittlung des Barwertes der zukünftigen Finanzflüsse wird der bereinigte Bruttocashflow vor Zinsen aus den letzten verfügbaren Bilanzen verwendet. Dabei wird der aussagekräftigste bzw. für die Zukunft zu erwartende Betrag berücksichtigt.

### **Überfällige Risikopositionen größer 90 Tage**

Die Bewertungslogik entspricht jener, die bei Risikopositionen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall („inadempienze probabili“) beschrieben wurde.

Für alle **nicht der Einzelwertberichtigung unterworfenen Kredite** werden homogene Risikogruppen gebildet, die auf der Grundlage der in den einzelnen Gruppen in den vergangenen Jahren erlittenen Ausfälle der pauschalen Wertberichtigung unterworfen werden. Die aus der pauschalen Wertberichtigung herrührenden Wertminderungen werden der Gewinn- und Verlustrechnung angelastet.



## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

**Gesamt- und Durchschnittsbeträge (brutto) für Forderungsklassen (inkl. Buchhalterische Kompensierungen, ohne Kreditrisikominderungen):**

<b>Forderungsklassen</b>	<b>Attività di rischio per cassa</b>	<b>Garanzie rilasciate e impegni a erogare fondi</b>	<b>Totale</b>
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	42.205.289		42.205.289
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften			
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen			
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken			
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen			
Risikopositionen gegenüber Instituten	20.543.514	1.214.022	21.757.536
Risikopositionen gegenüber Unternehmen	29.343.804	2.395.751	31.739.555
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	59.381.003	3.720.128	63.101.131
durch Immobilien besicherte Risikopositionen			
ausgefallene Risikopositionen	2.919.217	98.914	3.018.131
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen			
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen			
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung			
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)			
Beteiligungspositionen	1.966.579		1.966.579
sonstige Posten	2.583.215		2.583.215
<b>Gesamt</b>	<b>158.942.621</b>	<b>7.428.815</b>	<b>166.371.436</b>



## Kreditrisikooanpassungen nach Wirtschaftszweigen

Forderungsklassen	Settore 001 Amministrazioni pubbliche	Settore 023 Società finanziarie	Settore 004 Società non finanziarie	Settore 006 Famiglie	Settore 008 Istituzioni senza scopo di lucro al servizio delle famiglie	007 Resto del mondo	Settore 099 Unità non classificabili e non classificate	Totale
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	42.205.289							42.205.289
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften								
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen								
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken								
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen								
Risikopositionen gegenüber Instituten		21.757.536						21.757.536
Risikopositionen gegenüber Unternehmen		3.036.902	23.293.116	4.211.436	276.993		921.108	31.739.555
davon: KMU			23.293.116					23.293.116
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft			16.133.360	46.967.771				63.101.131
davon: KMU			15.992.171					15.992.171
durch Immobilien besicherte Risikopositionen								
davon: KMU								
ausgefallene Risikopositionen			1.475.036	1.543.095				3.018.131
davon: KMU			1.475.036					1.475.036
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen <del>Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen</del>								
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung								
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)								
Beteiligungspositionen		1.953.062	13.000		516			1.966.578
sonstige Posten		29					2.555.121	2.555.150
davon: KMU								
<b>Gesamt</b>	<b>42.205.289</b>	<b>26.747.529</b>	<b>40.914.512</b>	<b>52.722.302</b>	<b>277.509</b>		<b>3.476.229</b>	
davon: KMU			40.760.323					




**B.1 Verteilung der Kassakredite und der Kreditleihen an Kunden nach Sektoren (Buchwert)**

Forderungen/Gegenpartei	Regierungen			Sonstige öffentliche Körperschaften			Finanzgesellschaften			Versicherungsunternehmen			Nichtfinanzunternehmen			Sonstige Subjekte		
	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio	Bestand nach Wertberichtigung	Einzelwertberichtigungen	Wertberichtigung des Portfolio
<b>A. Kassakredite</b>																		
A.1 Zahlungsunfähige Forderungen - davon: gestundete Forderungen														61		143	6	
A.2 Forderungen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall - davon: gestundete Forderungen													2.071	74	705	79		
A.3 Überfällige notleidende Forderungen - davon: gestundete Forderungen													288	18				
A.4 Sonstige vertragsmäßig bediente Forderungen - davon: gestundete Forderungen	41.730						3.037		9				56.039		169	29.649	111	
<b>Summe A</b>	<b>41.730</b>						<b>3.037</b>		<b>9</b>				<b>58.110</b>	<b>135</b>	<b>169</b>	<b>30.497</b>	<b>85</b>	<b>111</b>
<b>B. Forderungen Unter dem Strich</b>																		
B.1 Zahlungsunfähige Forderungen														10				
B.2 Forderungen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall														122		56		
B.3 Sonstige notleidende aktive Vermögenswerte																		
B.4 Sonstige vertragsmäßig bediente Forderungen														6.596		2.991		
<b>Summe B</b>														<b>6.728</b>		<b>3.047</b>		
<b>Summe (A+B) 2015</b>	<b>41.730</b>						<b>3.037</b>		<b>9</b>				<b>64.838</b>	<b>135</b>	<b>169</b>	<b>33.544</b>	<b>85</b>	<b>111</b>
<b>Summe (A+B) 2014</b>	<b>36.469</b>						<b>3.522</b>		<b>7</b>				<b>64.978</b>	<b>91</b>	<b>111</b>	<b>30.602</b>	<b>84</b>	<b>55</b>



## Kassaforderungen an Kunden: Entwicklung der gesamten Wertberichtigungen:

### A.1.8 Notleidende Kassakredite an Kunden: Dynamik der gesamten Wertberichtigungen

Ursächlichkeiten/Kategorien	Zahlungsunfähige Forderungen	Forderungen mit wahrscheinlichem Zahlungsausfall	Überfällige notleidende Forderungen
<b>A. Anfangsbestand der gesamten Wertberichtigungen</b> - davon: veräußerte, nicht gelöschte Forderungen	<b>36</b>	<b>138</b>	
<b>B. Zunahmen</b>	<b>34</b>	<b>82</b>	
B.1 Wertberichtigungen	34	82	
B.2 Verluste aus Abtretungen			
B.3 Umbuchungen von anderen Kategorien von notleidenden Beständen			
B.4 Sonstige Zunahmen			
<b>C. Abnahmen</b>	<b>4</b>	<b>67</b>	
C.1 Wertaufholungen aufgrund von Bewertungen	4	51	
C.2 Wertaufholungen aufgrund von Inkassi		1	
C.3 Gewinne aus Abtretungen			
C.4 Löschungen			
C.5 Umbuchungen auf andere Kategorien von notleidenden Beständen			
C.6 Sonstige Abnahmen		15	
<b>D. Endbestand der gesamten Wertberichtigungen</b> - davon: veräußerte, nicht gelöschte Forderungen	<b>66</b>	<b>153</b>	

## Nettoergebnis aus Wertminderungen von Forderungen (Posten 130): Zusammensetzung

### 8.1 Nettoergebnis aus Wertminderungen von Forderungen: Zusammensetzung

Geschäfte / Ertragskomponenten	Wertberichtigungen			Wertaufholungen				Summe 2015	Summe 2014
	spezifische		des Portfolios	spezifische		des Portfolios			
	Ausbuchungen	Sonstige		A	B	A	B		
A. Forderungen an Banken - Finanzierungen - Schuldtitel									
B. Forderungen an Kunden: Gekaufte, notleidende Forderungen - Finanzierungen - Schuldtitel		(116)	(135)	16	55	5	14	(160)	(86)
Sonstige Forderungen - Finanzierungen - Schuldtitel		(116)	(135)	16	55	5	14	(160)	(86)
<b>C. Summe</b>		<b>(116)</b>	<b>(135)</b>	<b>16</b>	<b>55</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>(160)</b>	<b>(86)</b>

Legende:

A = Wertaufholung Zinsen  
B = Wertaufholung Kapital


**8.4 Nettoergebnis aus der Wertminderungen von sonstigen Finanzgeschäften: Zusammensetzung**

Geschäfte / Ertragskomponenten	Wertberichtigungen			Wertaufholungen				Summe 2015 (3)=(1)-(2)	Summe 2014 (3)=(1)-(2)
	spezifische		des Portfolios	spezifische		des Portfolios			
	Ausbuchungen	Sonstige		A	B	A	B		
A. Eventualverbindlichkeiten		(204)						(204)	(68)
B. Kreditderivate									
C. Auszahlende Fonds									
D. Sonstige Geschäfte									
<b>E. Summe</b>		<b>(204)</b>						<b>(204)</b>	<b>(68)</b>

Posten A „Eventualverbindlichkeiten“ betrifft Zahlungen und Rückstellung in Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsfond (F.G.D) und Kosten für die neue Einlagensicherung (D.G.S.). Siehe dazu Teil A1 – Punkt 17.3 und 17.4

## Tabelle 7 - Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Im Laufe ihrer Tätigkeit betreibt die Bank verschiedene Operationen, die eine Belastung ihrer Vermögenswerte oder die Erhaltung von Vermögenswerten als Sicherheiten von Dritten bestimmen.

Zum 31. Dezember 2015 hatte die Raiffeisenkasse folgende Geschäfte mit belasteten Vermögenswerten:

- Beteiligungen
- Schuldtitel



## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Vermögenswerte	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
	010	040	060	090
<b>Vermögenswerte des berichtenden Instituts</b>			57.507.597	
Aktieninstrumente			1.966.579	
Schuldtitle			52.471.009	52.629.396
Sonstige Vermögenswerte			3.070.009	

Erhaltene Sicherheiten	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitle, die zur Belastung infrage kommen
	010	040
<b>Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten</b>		35.000
Aktieninstrumente		
Schuldtitle		
Sonstige erhaltene Sicherheiten		35.000
Andere ausgegebene eigene Schuldtitle als eigene Pfandbriefe oder ABS		



## Tabelle 8 - Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Im Sinne des Art. 119 der CRR sollte bei Risikopositionen gegenüber Instituten (Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen), für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, eine vorgegebene Risikogewichtung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein "Mapping" der EBA mit einer Zuordnung der Ratings der anerkannten Ratingagenturen ECAI mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren im Kreditrisiko für Kreditinstitute derzeit noch fehlt. Demzufolge ist diese Vorgehensweise in der Berechnung und Meldung des Kreditrisikos noch nicht möglich.

Die Raiffeisenkasse hat zum Stichtag 31.12.2015 die Bonitätsbeurteilungen der ECAI Fitch Ratings für das Portefeuille „Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken“ und in Ableitung daraus für die Portefeuilles „Risikopositionen gegenüber Instituten“ und „Risikopositionen gegenüber öffentlichen Körperschaften“ verwendet.

### QUANTITATIVE INFORMATIONEN

#### **Forderungswerte mit Rating**

<b>Forderungsklassen</b>	<b>Ante CRM</b>	<b>Post CRM</b>
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken		
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften		
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen		
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken		
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen		
Risikopositionen gegenüber Instituten	15.331.215	15.331.215
Risikopositionen gegenüber Unternehmen		
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft		
durch Immobilien besicherte Risikopositionen		
ausgefallene Risikopositionen		
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen		
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen		
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)		
Beteiligungspositionen		
sonstige Posten		
<b>Gesamt</b>	<b>15.331.215</b>	<b>15.331.215</b>



## Forderungswerte ohne Rating

Forderungsklassen	0%		20%		75%		100%		150%		250%	
	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM	Ante CRM	Post CRM
Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	42.087.871	42.087.871					55.773	55.773			61.646	61.646
Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften												
Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen												
Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken												
Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen												
Risikopositionen gegenüber Instituten	945.772	945.772	5.480.549	5.480.549								
Risikopositionen gegenüber Unternehmen							4.235.003	4.235.003				
Risikopositionen aus dem Mengengeschäft					63.101.131	63.101.131						
durch Immobilien besicherte Risikopositionen												
ausgefallene Risikopositionen							212.841	212.841	2.805.291	2.805.291		
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen												
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen												
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung												
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)												
Beteiligungspositionen							1.966.579	1.966.579				
sonstige Posten	844.177	844.177	24.879	24.879			1.686.036	1.686.036				
<b>Gesamt</b>	<b>43.877.820</b>	<b>43.877.820</b>	<b>5.505.428</b>	<b>5.505.428</b>	<b>63.101.131</b>	<b>63.101.131</b>	<b>8.156.232</b>	<b>8.156.232</b>	<b>2.805.291</b>	<b>2.805.291</b>	<b>61.646</b>	<b>61.646</b>



## Tabelle 9 - Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Das operationelle Risiko verkörpert die Gefahr von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Darunter fallen auch die Rechtsrisiken. Diese Definition schließt strategische und Reputationsrisiken aus.

Es wird von der Raiffeisenkasse der Basisindikatoransatz berücksichtigt, weil dieser den einfachsten Ansatz zur Quantifizierung operationeller Risiken darstellt (Prinzip der Proportionalität) und die vorgesehenen gesetzlichen Grenzen zur Anwendung des Standard- bzw. AMA-Ansatzes nicht überschritten werden.

Bei der Basismethode wird gemäß Art. 316 der CRR ein Risikogewichtungssatz von 15% auf einen maßgeblichen Indikator angewandt, der substantiell auf der Grundlage des der letzten drei Geschäftsjahre ermittelt wird.

### QUANTITATIVE INFORMATIONEN

#### Berechnung des maßgeblichen Indikators für die Operationellen Risiken

TABELLE ZUR BERECHNUNG DES MAßGEBLICHEN INDIKATORS FÜR DIE OPERATIONELLEN RISIKEN					
Voce CE	Beschreibung / Descrizione	Vorzeichen / Segno (+/-)			
			2013	2014	2015
10	Interessi attivi e proventi assimilati	+	3.876.049	4.157.860	4.132.548,00
20	Interessi passivi ed oneri assimilati	-	-1.017.155	-1.019.051	-911.689,00
40	Commissioni attive	+	888.239	863.723	920.884,00
50	Commissioni passive	-	-86.712	-89.517	-92.260,00
70	Dividendi e proventi simili	+	45.915	145.299	50.733,00
80	Risultato netto dell'attività di negoziazione	+/-	5.347	4.892	5.813,00
150 b)	Altre spese amministrative	-	-11028,33	-9715,62	-7.667,28
190	Altri oneri/proventi di gestione	+	328.268,37	336.406,03	345.326,88
	Sonst. Betriebliche Erträge (NUR DIE ERTRÄGE)		335.420	349.684	359.758,22
	Außerordentliche Erträge		7.152	13.278	14.431,34
			4.028.923,04	4.389.896,50	4.443.688,60
				<b>644.312,00</b>	





## **Tabelle 10 - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)**

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die Kapitalinstrumente sind als zur Veräußerung gehaltene Finanzinstrumente“ und „Beteiligungen“ klassifiziert und befinden sich im Bankportefeuille.

Die von der Raiffeisenkasse zur Veräußerung gehaltenen Finanzinstrumente werden auf unbestimmte Zeit und zum Zwecke der Liquiditätssicherung, Vorbeugung von Zinsänderungsrisiken und Marktschwankungen gehalten.

Zu dieser Kategorie zählen auch jene Kapitalinstrumenten, welche nicht als Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften, an gemeinsam kontrollierten Gesellschaften und an verbundenen Gesellschaften klassifiziert werden.

Zur Kategorie der Kapitalinstrumente zählen die Beteiligungen an kontrollierten und/oder verbundenen Gesellschaften, die aus strategischen, institutionellen (Beteiligungen in Verbundpartnern) der Banktätigkeit und/oder der operativen Tätigkeit (Beteiligungen in Dienstleistungsunternehmen) zweckdienlichen Gründen gehalten werden.

### Angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden für die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrument

#### 1. Erstmöglicher Ansatz

Die zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumente werden erstmals zum Regelungsdatum aufgebucht (trade date).

#### 2. Bewertungskriterien

Nach dem erstmaligen Ansatz werden die Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Dieser wird definiert durch IAS 39, und zwar als Betrag (Fair Value), zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

Der beizulegende Zeitwert entspricht, für an aktiven Märkten notierte Wertpapiere, dem veröffentlichten oder mitgeteilten Preis zum Bilanzstichtag.

Ein Markt wird als „aktiv“ angesehen, wenn die ermittelten Preise durch die Handelstätigkeit zustande kommen, zeitgerecht und regelmäßig zur Verfügung stehen und sich aus effektiv durchgeführten Operationen ableiten.

Im Falle eines nicht vorhandenen aktiven Marktes werden die Preise durch aus der Markttätigkeit abgeleitete Bewertungsmodelle, welche alle Besonderheiten der betreffenden Finanzinstrumente beachten, ermittelt. Die Raiffeisenkasse

Die Veranlagungen in nicht notierte Dividendenpapiere, deren Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden zum Anschaffungswert in der Bilanz ausgewiesen und abgewertet, wobei dauerhafte Verluste der G+V-Rechnung angelastet werden.

Sollte es objektive Hinweise für eine dauerhafte Wertminderung des finanziellen Vermögenswertes geben, wird der kumulierte Verlust, welcher direkt im Posten „Bewertungsrücklagen“ des Eigenkapitals erfasst wurde, in die Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Nettoergebnis aus Wertminderungen/Wertaufholungen aus zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumente“ verbucht.



Die Erhebung, ob objektive Gründe für Wertminderungen vorliegen, wird zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres vorgenommen.

### 3. Ausbuchung

Die Ausbuchung der finanziellen Vermögenswerte wird dann vorgenommen, wenn die vertraglichen Rechte über deren Finanzflüsse verfallen oder wenn der Vermögenswert veräußert wird und im Wesentlichen alle damit zusammenhängenden Risiken und Begünstigungen übertragen werden.

### 4. Erfassung der Ertragskomponenten

Die Dividenden werden im Geschäftsjahr im Posten Dividenden und ähnliche Erträge verbucht, in dem sie beschlossen wurden. Die Gewinne/Verluste aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts auf Grund der Marktschwankungen werden direkt im Eigenkapital, in einer Reserve des Nettovermögens, bereinigt der steuerlichen Effekten erfasst und bei Fälligkeit oder Veräußerung erfolgswirksam verbucht.

Im Augenblick der Veräußerung fließen die daraus resultierenden Gewinn- und Verluste in den entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Gewinn/Verlust aus dem Verkauf oder Rückkauf von „zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente“) ein.

## Angewandte Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden für Beteiligungen

### 1. Klassifizierung

Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften, an gemeinsam kontrollierten Gesellschaften und an verbundenen Gesellschaften.

### 2. Erstmaliger Ansatz

Die Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten (inkl. aller zurechenbaren Spesen) aufgebaut.

### 3. Bewertungskriterien

Beteiligungen an kontrollierten Gesellschaften, an gemeinsam kontrollierten Gesellschaften und an verbundenen Gesellschaften werden zu Anschaffungskosten (berichtigt durch die Wertverluste) in der Bilanz angeführt.

Beteiligungen in verbundenen Gesellschaften werden nach der Eigenmittelmethode bewertet.

Wenn Anzeichen bestehen, dass eine Beteiligung einer Wertminderung unterliegt, wird der aufzuholende Wert, unter Berücksichtigung der zukünftigen Finanzflüsse und des Endwertes der Abtretung der Investition, berechnet.

### 4. Ausbuchungen

Die Ausbuchung der Beteiligungen wird dann vorgenommen, wenn die vertraglichen Rechte über deren Finanzflüsse verfallen, oder wenn der Vermögenswert veräußert wird und im Wesentlichen alle damit zusammenhängenden Risiken und Begünstigungen übertragen werden.

### 5. Erfassung der Ertragskomponenten

Die Dividenden der Beteiligungen werden, mit Ausnahme jener aus den verbundenen Beteiligungen, gemäß Beschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung Posten „Dividendenerträge und ähnliche Erträge“ erfolgswirksam verbucht. Erträge aus den Beteiligungen von verbundenen Gesellschaften werden in Abzug zum Wert der Beteiligung gebracht. Eventuelle



Wertminderungen/Wertaufholungen sowie Verluste/Gewinne aus Abtretungen der Beteiligungen werden im Posten „Gewinn/Verlust aus Beteiligungen“ erfolgswirksam.

## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

### 4.1 Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente: Zusammensetzung nach Art

Posten/Werte	Summe 2015			Summe 2014		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1. Schuldtitel	41.730			36.469		
1.1 Strukturierte Wertpapiere						
1.2 Sonstige Schuldverschreibungen	41.730			36.469		
2. Kapitalinstrumente			1.967			1.967
2.1 Zum fair value bewertet			1.967			1.967
2.2 zu Anschaffungskosten bewertet						
3. Anteile an Investmentfonds						
4. Finanzierungen						
<b>Summe</b>	<b>41.730</b>		<b>1.967</b>	<b>36.469</b>		<b>1.967</b>

### 6.1 Gewinn (Verlust) aus Veräußerung/Rückkauf: Zusammensetzung

Posten/Einkommenskomponenten	Summe 2015			Summe 2014		
	Gewinn	Verluste	Nettoergebnis	Gewinn	Verluste	Nettoergebnis
<b>Aktive Finanzinstrumente</b>						
1. Forderungen an Banken						
2. Forderungen an Kunden						
3. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente	72	(72)		53	(14)	39
3.1 Schuldtitel	72	(72)		53	(14)	39
3.2 Kapitalinstrumente						
3.3 Anteile an Investmentfonds						
3.4 Finanzierungen						
4. Bis zur Fälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente						
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>72</b>	<b>(72)</b>		<b>53</b>	<b>(14)</b>	<b>39</b>
<b>Passive Finanzinstrumente</b>						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken						
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden						
3. Im Umlauf befindliche Wertpapiere						
<b>Summe der passiven Vermögenswerte</b>						



## **Tabelle 11 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)**

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Im Zinsänderungsrisiko im Bankportefeuille ist die Gefahr negativer Auswirkungen unerwarteter Änderungen der Zinssätze auf das (Finanz-)Ergebnis und die Bilanz enthalten. Die hauptsächlichlichen Quellen für das Auftreten des Risikos sind im Kreditprozess sowie in der Einlagensammlung und im Finanzbereich zu finden.

Das Zinsrisiko des Bankportefeuilles wird von der Bank vierteljährlich anhand der Fälligkeitsanalyse überwacht, die darin besteht, die Positionen (Forderungen, Verbindlichkeiten, Derivate usw.) aufgrund der Restlaufzeit der entsprechenden Neufestlegung des Zinssatzes in Klassen aufzuteilen, wie dies von den Aufsichtsnormen (Rundschreiben Banca d'Italia Nr. 265/13) vorgesehen ist. Die Positionen jeder Restlaufzeitklasse werden dahingehend gewichtet, dass die Duration der Positionen angenähert wird. Konkret erfolgt die Gewichtung indem die durchschnittliche Laufzeit des Restlaufzeitbands mit dem Zinsschock multipliziert wird. Innerhalb eines jeden Restlaufzeitbands werden die aktiven mit den passiven Positionen kompensiert, um so die jeweilige Nettoposition zu erhalten.

Die Raiffeisenkasse ermittelt mit der o. a. Methodik das interne Kapital unter Normalbedingungen sowie in Stress-Situationen.

Im Normalszenario werden die Zinsänderungen aufgrund der in den letzten 6 Jahren eingetretenen effektiven Zinsvariationen festgelegt und zwar wird für die Bestimmung der Zinssenkungsszenarios das 1 Perzentil dieser Zahlenreihe und für die Zinssteigerung wird das 99 Perzentil verwendet. Die nicht Berücksichtigung der negativen Zinsen findet hier ebenfalls statt. Im Fall der Stress-Test wird ein Schock von 200 Basispunkten zur Anwendung gebracht. In beiden Fällen wird ein Szenario des Auf und Ab der Zinssätze berücksichtigt; wobei der Verpflichtung, negative Zinssätze nicht zu berücksichtigen, Rechnung getragen wird. Außerdem wird zur Berechnung des internen Kapitals nur die positive Gesamtnettoposition herangezogen

Der von der Bank ermittelte Risikoindikator ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe dieser Nettopositionen und den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln. Sollte sich der Risikoindikator relevanten Werten nähern (20% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel), führt die Bank angemessene Maßnahmen zur Rückführung desselben auf ein physiologisches Niveau durch.

Der Großteil der vorzeitig rückerstattbaren Optionen sind in Darlehen an Kunden, wobei es sich bei den Darlehen an Kunden um gewährte Optionen handelt. Da die Optionen nicht die Charakteristiken nach IAS 39 besitzen, werden sie buchhalterisch nicht getrennt behandelt.

c) Die trimestral erstellten Analysen werden vom Risikomanger im Rahmen des ICAAP-Reports erstellt und u.a. der Generaldirektion, die mit der Gebarung des Zinsrisikos beauftragt ist, der den Marktzugang verwaltet, vorgelegt. Die Daten werden vom Verwaltungsrat genehmigt.



## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

POSIZIONI IN EURO				ipotesi di shock positivo			ipotesi di shock negativo					
FASCE DI VITA RESIDUA	ATTIVITÀ (A)	PASSIVITÀ (B)	POSIZIONI NETTE (A) - (B)	a) Duration modificata approssimata	b) Shock di tasso ipotizzato	PONDERAZI ONE a x b	ESPOSIZIONI PONDERATE	b) Shock di tasso ipotizzato	Floor	c) Shock di tasso con applicazione floor	PONDERAZI ONE a x c	ESPOSIZIONI PONDERATE
A vista e a revoca	19.243	42.539	(23.296)	-		0,00%	-				0,00%	-
fino a 1 mese	1.866	2.006	(140)	0,04	83	0,03%	(0)	(129)	-	-	0,00%	-
da oltre 1 mese a 3 mesi	1.805	4.059	(2.254)	0,16	73	0,12%	(3)	(139)	-	-	0,00%	-
da oltre 3 mesi a 6 mesi	30.297	6.414	23.883	0,36	72	0,26%	62	(137)	-	-	0,00%	-
da oltre 6 mesi a 1 anno	65.169	15.229	49.940	0,71	105	0,74%	371	(171)	-	-	0,00%	-
da oltre 1 anno a 2 anni	3.098	20.669	(17.571)	1,38	101	1,40%	(246)	(140)	-	-	0,00%	-
da oltre 2 anni a 3 anni	81	12.137	(12.056)	2,25	100	2,24%	(271)	(156)	6	(6)	-0,13%	16
da oltre 3 anni a 4 anni	81	12.137	(12.056)	3,07	93	2,84%	(343)	(162)	18	(18)	-0,55%	66
da oltre 4 anni a 5 anni	7.323	12.137	(4.814)	3,85	83	3,18%	(153)	(162)	32	(32)	-1,21%	58
da oltre 5 anni a 7 anni	5.868	9	5.859	5,08	67	3,38%	198	(158)	58	(58)	-2,95%	(173)
da oltre 7 anni a 10 anni	5.489	14	5.475	6,63	52	3,44%	189	(156)	94	(94)	-6,21%	(340)
da oltre 10 anni a 15 anni	3.584	25	3.559	8,92	50	4,48%	159	(157)	133	(133)	-11,83%	(421)
da oltre 15 anni a 20 anni	-	-	-	11,21	50	5,61%	-	(165)	149	(149)	-16,73%	-
oltre 20 anni	7.875	-	7.875	13,01	52	6,75%	532	(159)	152	(152)	-19,83%	(1.561)
<b>RISCHIO DI TASSO DI INTERESSE IN EURO (E.E.): SOMMA ALGEBRICA DI TUTTE LE POSIZIONI NETTE</b>					<b>496</b>							<b>(2.354)</b>
EURO					496							-
ALTRE VALUTE												-
SOMMA DELLE ESPOSIZIONI POSITIVE							<b>496</b>					-
PATRIMONIO DI VIGILANZA							21.938					21.938
% INDICE DI RISCHIO: E.C. / PATRIMONIO DI VIGILANZA							<b>2,26%</b>					<b>0,00%</b>

  

CAPITALE INTERNO	496
INDICE DI RISCHIO	2,26%

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich bei der Annahme des positiven Zinsschocks ein Zinsänderungsrisiko von 498 Tsd. Euro. Dieses ergibt sich primär aus folgenden Zinsbindungsbändern: „von über 3 Monate bis 1 Jahr“ und jenen Bändern über 5 Jahre.

Bei einer Reduzierung des Zinsniveaus im oben simulierten Ausmaß ergibt sich eine Zinschance. Der wesentliche Grund, welcher zum Zinsänderungsrisiko führt, ist die verstärkte Mittelveranlagung in fixverzinsten Wertpapieren, konkret wurden im Laufe von 2015 ca. 3 Mio. fix verzinsten Wertpapieren im Laufzeitband über 20 Jahre dazugekauft.

### Tabelle 12 - Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)

Die Raiffeisenkasse hat keine Verbriefungen im Jahre 2015 vorgenommen.



## Tabelle 13 - Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die geltende Vergütungspolitik für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.04.2013 nach Maßgabe des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17.12.2013, Teil I, Titel IV, Kapitel 2, genehmigt.

Der Verwaltungsrat, als kompetentes Gremium, hat im abgelaufenen 17 Sitzungen abgehalten. In der Raiffeisenkasse besteht weder ein Vergütungsausschuss, noch wurden externe Berater bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen. Bei der Umsetzung wurden die Hinweise des Raiffeisenverbandes Südtirol berücksichtigt.

Den Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsrates wurden keine erfolgsbezogenen oder variablen Vergütungen zuerkannt, um deren Tätigkeit vollständig von den obgenannten Kriterien abzukoppeln.

Im Allgemeinen wurde die Linie verfolgt, die Vergütungen im Rahmen von 15% des Risikokapitals der Bank zu halten, um die Rücklagen derselben nicht zu gefährden.

Vergütungsbestandteile in Form von Finanzinstrumenten und Aktienoptionen kommen in der Raiffeisenkasse nicht in Betracht.

Auch kommen in der Raiffeisenkasse keine Anreize in Form von Sonderprämien für den Ein- oder Ausstieg aus dem Arbeitsvertrag in Betracht. In diesem Zusammenhang wie in allen anderen gelten streng die kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Die variablen Komponenten der anderen Kategorien stehen bei den relevanten Mitarbeitern in einem Verhältnis zur fixen Komponente des Gehalts, die 10% nicht übersteigt.

Die gewährten Anreize werden vorwiegend zeitverzögert ausgezahlt, wobei die Leistung über einen möglichst mehrjährigen Zeitraum bewertet wird und mit Rücksicht auf die langfristige Rentabilität der Leistung für die Bank. Die Anreize müssen im Verhältnis zum Geschäftsverlauf stehen und der eingegangenen Risiken der jeweiligen Bank, Abteilung oder Organisationseinheit Rechnung tragen. Sie dürfen auf keinen Fall das Risikokapital der Bank mindern und werden nach dem Vorteil der Bank ausgerichtet. Im Fall eines negativen Geschäftsergebnisses sind Prämien oder sonstige variable Bestandteile ausgeschlossen.

Die variablen Bestandteile der Vergütung wurden aufgrund besonderer Notwendigkeit (z. B. Dienstauto bei häufiger Benutzung eines Fahrzeugs aus dienstlichen Gründen, Essensgutscheine, Diensthandys etc.) oder als besonderer Anreiz für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern zuerkannt. In beiden Fällen wurde auf die besonderen Bedürfnisse des Mitarbeiters sowie auf dessen Tätigkeit zugunsten der Raiffeisenkasse Rücksicht genommen.

Die geltende Vergütungspolitik verfolgt das Ziel, die Mitarbeiter leistungsgerecht zu bezahlen und dadurch auch zu gewährleisten, dass sie nicht abwandern und das Know-how somit dem Betrieb erhalten bleibt. Es muss berücksichtigt werden, dass der Kollektivvertrag einen nationalen Mindeststandard darstellt, weshalb es wichtig ist, die Mitarbeiter gemäß den lokalen Gegebenheiten „marktgerecht“ zu entlohnen. Dadurch werden Mitarbeiter für die gemeinsame Erreichung von Unternehmenszielen motiviert, die Mitarbeiterbindung wächst und der Teamgeist wird gefordert. Folge sind die Stärkung der Mitglieder-, Kunden- und Verkaufsorientierung und das Wachstum der Verkaufsproduktivität.



Wirtschaftlich muss bedacht werden, dass eine variable Entlohnung auf Dauer die Lohnkosten durch die Verhinderung des „Zinseszins-effektes“ bei kontinuierlichen Gehaltserhöhungen eindämmt.

## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

### **a) Vergütungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen**

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2015 an die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates sowie an die abhängigen Mitarbeiter Euro 1.284.630,00 an Vergütungen ausgezahlt.

Davon insgesamt:

Euro 187.480,00 an die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Direktor);

Euro 237.626,00 in der Direktion, davon an relevante Personen Euro 237.626,00;

Euro 549.698,00 im Marktbereich, davon an relevante Personen keine Vergütung;

Euro 441.246,00 im Innenbereich, davon an relevante Personen Euro 96.399,00.

### **b) Mitglieder des Aufsichtsrates**

Euro 7.740,00 wurden dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausgezahlt;

Euro 10.520,00 wurden insgesamt den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgezahlt.

### **c) Vergütungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und relevante Mitarbeiter (feste und variable Bestandteile)**

Es wurden folgende Vergütungen an relevante Mitarbeiter nach Bereichen ausgezahlt:

Geschäftsführung: Euro 218.839,00 an fester Vergütung (Anzahl: 2), sowie Euro 18.787,00 an variabler Vergütung (Anzahl: 2) und zwar in Form von Geldzuwendung;

Verantwortliche der zentralen Betriebsfunktionen: Euro 63.886,00 an fester Vergütung (Anzahl: 1), sowie Euro 4.780,00 an variabler Vergütung (Anzahl: 1) und zwar in Form von Geldzuwendung;

Verantwortliche und relevante Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen: Euro 25.624,00 an fester Vergütung (Anzahl: 1), sowie Euro 2.109,00 an variabler Vergütung (Anzahl: 1) und zwar in Form von Geldzuwendung.

### **d) Zurückbehaltene Vergütung (remunerazione differita)**

Nicht vorhanden.

### **e) Neueinstellungsprämien und Abfindungen**

Nicht vorhanden.

### **f) Vergütungen über Euro 1 Mio.**

Nicht vorhanden.

### **g) Mitglieder des Verwaltungsrates**

Obmann: Euro 22.180,00;

Obmannstellvertreter: Euro 5.680,00;

Mitglied des Vollzugsausschusses Johann Gasser: Euro 2.100,00;

Mitglied des Verwaltungsrates Paul Unterthiner: Euro 1.400,00;





Mitglied des Verwaltungsrates Kurt Verginer: Euro 2.240,00;  
Mitglied des Verwaltungsrates Johann Puntajer: Euro 2.100,00;  
Mitglied des Verwaltungsrates Josef Winkler: Euro 2.100,00;  
Direktor: Euro 131.420,00;  
Vize-Direktor: Euro 106.206,00.

#### **h) Freie Mitarbeiter, Finanzvermittler, Versicherungsagenten und Anlageberater**

Nicht vorhanden.

Im Geschäftsjahr wurden keine Neueinstellungsprämien und Abfindungen gezahlt. In der Raiffeisenkasse gibt es keine Personen deren Vergütung mit einer Vergütung von einer Million Euro oder mehr.

### **Tabelle 14 - Verschuldungsquote (art. 451 CRR)**

#### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Mit dem Ziel die Verschuldung der Bankenbranche in positiven Konjunkturphasen zu begrenzen, die dann in Krisensituationen dem Finanzsystem und der Wirtschaft schaden könnte, wurde in der CRR die Verschuldungsquote vorgeschrieben. Die Verschuldungsquote ergänzt die risikobasierten Anforderungen durch einen nicht risikogewichteten Berechnungsmechanismus. Wie bekannt wird die Einhaltung von Seiten der Banken dieser aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung erst ab dem 1. Januar 2018 verlangt.

Die Bank überwacht die Verschuldungsquote laut Art. 429 ff. der CRR und nachfolgende Änderungen gemäß delegierter EU-Verordnung Nr. 62/2015 mindestens auf vierteljährlicher Basis.

Konkret wird die Verschuldungsquote als Verhältnis zwischen Eigenmittel und Gesamtrisikorexposition der Bank berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt.

Bei den Eigenmitteln wird das Kernkapital (Tier 1) berücksichtigt. Im Nenner werden die Vermögenswerte und die außerbilanziellen Werte, insbesondere Derivate und aktive bzw. passive Pensionsgeschäfte, berücksichtigt.

Um die tatsächliche Exposition gegenüber dem Risiko aus Hebelwirkungen einzuschätzen, führt die Bank Stresstests durch. Diese berücksichtigen Annahmen, die bereits im Kreditrisiko abgeleitet werden. Die Ergebnisse werden von der Bank im Rahmen der Festlegung ihrer Strategien im RAF berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der vorliegenden Offenlegung der Verschuldungsquote sowohl die Kapitalmessgröße und Gesamtrisikorexposition laut definitiver Regelung und Übergangsregelung aufgezeigt werden.



## QUANTITATIVE INFORMATIONEN

### Allgemeine Informationen zur Verschuldung (Übergangsdefinition)

Beschreibung	Betrag
<b>Risikopositionswerte (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))</b>	
Risikopositionswerte (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	158.942.621
Aufsichtsrechtliche Anpassungen – hartes Kernkapital – Übergangsdefinition	-273.897
Summe Risikopositionswerte (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)) (3 = 1 + 2)	158.668.724
<b>Außerbilanzielle Posten</b>	
Außerbilanzielle Posten zum Bruttowert	9.704.053
Anpassungen durch Anwendung der Umrechnungsfaktoren (-) (18 = 19 - 17)	3.365.388
Summe außerbilanzielle Posten	13.069.441
<b>Eigenmittel und Gesamtrisikopositionswerte</b>	
Hartes Kernkapital - Übergangsdefinition	21.938.484
Betrag, der nach CRR 429 Absatz 4, 2. Unterabsatz dazu zu addieren ist – Übergangsdefinition	
Summe Risikopositionswerte (21 = 3 + 11 + 16 + 19 + 21a)	171.738.165
<b>Verschuldungsquote</b>	
Verschuldungsquote am Trimesterende (22 = 20/21)	0,128


**Allgemeine Informationen zur Verschuldung (nach vollständiger Einführung)**

Beschreibung	Betrag
<b>Risikopositionswerte (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))</b>	
Risikopositionswerte (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	158.942.621
Aufsichtsrechtliche Anpassungen – hartes Kernkapital – nach vollständiger Einführung	
Summe Risikopositionswerte (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)) (3 = 1 + 2)	158.942.621
<b>Außerbilanzielle Posten</b>	
Außerbilanzielle Posten zum Bruttowert	9.704.053
Anpassungen durch Anwendung der Umrechnungsfaktoren (-) (18 = 19 - 17)	3.365.388
Summe außerbilanzielle Posten	13.069.441
<b>Eigenmittel und Gesamtrisikopositionswerte</b>	
Hartes Kernkapital - nach vollständiger Einführung	22.212.381
Betrag, der nach CRR 429 Absatz 4, 2. Unterabsatz dazu zu addieren ist – nach vollständiger Einführung	
Summe Risikopositionswerte (21 = 3 + 11 + 16 + 19 + 21a)	172.012.062
<b>Verschuldungsquote</b>	
Verschuldungsquote am Trimesterende (22 = 20/21)	0,129

**Aufteilung der Risikopositionswerte**

Beschreibung	Betrag
Risikopositionswerte (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)) (1 = 2 + 3)	158.942.621
davon: dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte	
davon: dem Bankbuch zugehörige Vermögenswerte (2 = 3+4+5+6+7+8+9+10+11+12)	158.942.621
davon: gedeckte Schuldverschreibungen	
davon: Zentralstaaten und Zentralbanken	42.205.289
davon: Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die als Staaten behandelt werden	
davon: Institute	20.543.514
davon: durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen	
davon: Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	59.381.003
davon: Risikopositionen von Unternehmen	29.343.804
davon: ausgefallene Positionen	2.919.217
davon: andere Forderungsklassen	4.549.794



## Tabelle 15 - Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

### QUALITATIVE INFORMATIONEN

Die Raiffeisenkasse hat keine Politiken und Prozesse implementiert welche eine Kompensierung bei den bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften vorsehen. Demzufolge werden von der Raiffeisenkasse auch diese Kreditminderungstechniken nicht verwendet.

In Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat definierten Zielen und der Kreditpolitik liegt die von der Bank vorrangig verwendete Methode zur Verringerung des Kreditrisikos darin, unterschiedliche Arten von Personal- und Realgarantien sowie finanzielle und nicht finanzielle Garantien einzuholen. Diese Garantieformen werden natürlich unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse, der Kreditbonität der Kunden und der Art der von Letzteren beantragten Kredite verlangt.

Zum Bilanzstichtag 2015 werden 73 % der Kredite gegenüber Kunden war durch Hypothek besichert.

Ein beachtlicher Teil der Kredite ist durch Personalgarantien besichert, normalerweise durch Bürgschaften, die hauptsächlich von Gesellschaftern der Unternehmen oder von mit den Kreditnehmern verbundenen Personen stammen. Weniger oft verwendet werden Personalsicherstellungen durch andere Gesellschaften (branchengleiche Unternehmen) oder Garantien von Finanzinstituten oder Versicherungsgesellschaften.

Nach der Art der verwendeten Minderungstechnik sehen die neuen nationalen Mindestkapitalanforderungen (Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 263/2006 Titel II Kapitel I Sektion IV) privilegierte Gewichtungsfaktoren gegenüber bestimmten Gegenparteien (z.B. hypothekarisch besicherte Positionen, Leasingoperationen) vor.

In Folge interner Analysen über die obengenannten Anforderungen wurde vom Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse beschlossen, die Verwendung der privilegierten Gewichtungsfaktoren bei Hypothekarkrediten bzw. Leasinggeschäften **nicht zu verwenden**.

Auch hat sich die Raiffeisenkasse entschlossen, keine Instrumente der Personalsicherstellung im Sinne von Basel II zu verwenden.

Derzeit laufen Arbeiten für die Definition der Gesamtheit der erforderlichen Eingriffe, die notwendig sind, die Realisierung von Strukturgestaltungen und effizienten, angemessenen Prozessen zu garantieren und die volle Konformität mit den Anforderungen der neuen Richtlinien zum Kreditrisiko an die Organisation, die Wirtschaftlichkeit und die rechtlichen Rahmenbedingungen sicher zu stellen.

Alle Arten von Minderungstechniken (im Sinne von Basel II anerkannte und nicht anerkannte Garantien) werden von der Raiffeisenkasse durch einen bereichsübergreifenden organisierten Prozess verwaltet.



Die Raiffeisenkasse hat keine Geschäfte mit Kreditderivaten durchgeführt.

Mit Bezug auf die Wertpapieraktivitäten gilt es, nachdem die Zusammensetzung des Portefeuilles vorrangig mit Wertpapieren von Emittenten mit hohem Kreditstanding erfolgt, festzuhalten, dass hier derzeit keine Formen von Kreditrisikoverringerungen angewandt werden und dies auch nicht nötig ist.

Mit Bezug auf das Konzentrationsrisiko führt die Raiffeisenkasse zurzeit keine Bewertung zu Sicherstellungstechniken durch.

#### QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Wie oben ersichtlich nutzt die Raiffeisenkasse derzeit die Kreditrisikominderungstechniken nicht.

Raiffeisenkasse Untereisacktal Genossenschaft

*gezeichnet*

Der Obmann: Rag. Nikolaus Kerschbaumer